



Anlage 4 – Begründung

10. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Städte Grevenbroich, Jüchen und Mönchengladbach

(Festlegung von Gewerbeflächen für den Strukturwandel im Rheinischen Revier (ASB-GE, GIB) sowie Festlegung einer bestehenden Ortslage (ASB) und Anpassung eines Regionalen Grünzugs (AFA/RGZ))



Bild-/Abbildungsrechte:
© Bezirksregierung Düsseldorf

Kartendarstellungen:
Auf Grundlage von Luftbildern von Geobasis NRW (2019)

Inhalt

1. Anlass und Ziel der Planung	5
2. Bedarfs- und Alternativenprüfung.....	16
3. Bisheriges Verfahren	32
3.1. Scoping und Frühzeitige Unterrichtung	32
3.2. Aufstellungsbeschluss	32
3.3. Beteiligung gemäß § 9 ROG i.V.m. § 13 LPIG	33
4. Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 3 ROG	33
4.1. Rechtliche Grundlagen	33
4.2. Ergebnisse der Umweltprüfung.....	34
4.3. Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung	44
5. Regionalplanerische Bewertung und Vereinbarkeit der Regionalplanänderung mit den Zielen und Grundsätzen des LEP NRW und des Bundesraumordnungsplans Hochwasser (BRPH)	46
5.1. Vereinbarkeit mit den Festlegungen des Landesentwicklungsplanes NRW	46
5.2. Vereinbarkeit mit den Festlegungen des Bundesraumordnungsplans Hochwasserschutz (BRPH)	55
5.3. Regionalplanerische Bewertung	58
6. Ergänzende Anmerkungen zum voraussichtlichen weiteren Verfahren	59
7. Rechtsgrundlagen.....	60

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Bestandssituation im Änderungsbereich Elsbachtal (Grevenbroich / Jüchen).....	7
Abbildung 2: Bereich mit den geplanten Änderungen Elsbachtal (Grevenbroich / Jüchen).....	8
Abbildung 3: Bestandssituation im geplanten Änderungsbereich Industriegebiet Ost (Grevenbroich)	9
Abbildung 4: Bereich mit den geplanten Änderungen Industriegebiet Ost (Grevenbroich)	10
Abbildung 5: Bestandsituation in dem geplanten Änderungsbereich Sasserath.....	11
Abbildung 6: Bereich mit den geplanten Änderungen Sasserath.....	14

Abbildung 7: Auszug aus der Beikarte 3A (Blatt 2) – Ergänzungen/Anpassungen der Beikarte	15
Abbildung 8: Rechenschritte Handlungsspielraum (HSP) 1	19
Abbildung 9: Umverteilungskriterien nach Handlungsspielraummethode (HSP) 2 ...	20
Abbildung 10: Auszug aus der Beikarte 3A Optionen für eine zukünftige Siedlungsentwicklung im Rhein-Kreis Neuss (Blatt 2).....	29
Abbildung 11: Auszug aus der Beikarte 3A Optionen für eine zukünftige Siedlungsentwicklung (Blatt 2) – im 2. Schritt geprüfte Alternativen..	30
Abbildung 12: Auszug aus der Beikarte 4J Landwirtschaft (Blatt 2) – Verteilung „Agrarstrukturell bedeutsame Flächen in landwirtschaftlichen Produktionsräumen mit hoher Produktivität“ (gelb dargestellt)	52

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Schritt 1 Bedarfsberechnung HSP 1	22
Tabelle 2: Schritt 2: Bedarfsberechnung – Raumordnerische Umverteilung außerhalb des Rheinischen Reviers	23
Tabelle 3: Schritt 3: Bedarfsberechnung – Raumordnerische Umverteilung außerhalb des Rheinischen Reviers; HSP 2.....	24
Tabelle 4: Schritt 4: Reserven im Siedlungsflächenmonitoring 01.01.2020	25
Tabelle 5: Schritt 5: Bilanz von Reserven und Bedarf	26
Tabelle 6: GIB und ASB-GE - Umweltziele und operationalisierte Kriterien	36

1. Anlass und Ziel der Planung

Anlass für die 10. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Städte Grevenbroich, Jüchen und Mönchengladbach (Gewerbeflächen für den Strukturwandel im Rheinischen Revier) ist die Unterstützung des Strukturwandels im Rheinischen Revier durch die regionalplanerische Festlegung neuer Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) in den Tagebaurandkommunen Grevenbroich, Jüchen und Mönchengladbach. Diese sollen der Ansiedlung neuer, von der Braunkohle unabhängiger, Industrie- und Gewerbebetriebe dienen. Es soll Einbrüchen in der Wirtschaftsentwicklung entgegengewirkt werden, die durch den Wegfall von Arbeitsplätzen entstehen können, verursacht durch den (vorzeitigen) Ausstieg aus der Braunkohlegewinnung und -verstromung. Dies betrifft insbesondere direkt betroffene Betriebe, Zuliefer- und Dienstleistungsbetriebe und energieintensive Unternehmen.

Die Bewältigung des Strukturwandels hat auch der im Rahmen der 1. Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) eingeführte Grundsatz 5-4 Strukturwandel in Kohleregionen zum Ziel. Er lautet: *„Um Strukturbrüche zu vermeiden, soll der Strukturwandel in den Kohleregionen in regionaler Zusammenarbeit gestaltet werden. Dafür sollen regionale Konzepte zur Unterstützung des laufenden Strukturwandels durch Ausweisung und konzeptionelle Entwicklung geeigneter Gewerbe- und Industrieflächen sowie von Wohngebieten nachhaltig raumplanerisch unterstützt und mit geeigneten Infrastrukturmaßnahmen gefördert werden“*.

Der Regionalrat Düsseldorf hat mit Blick auf den Grundsatz 5-4 des LEP NRW in seinem Beschluss zum Regionalen Gewerbe- und Industrieflächenkonzept vom 25.06.2020 die Regionalplanungsbehörde aufgefordert, den Städten mehr Spielraum bei der Gewerbeflächenplanung zu geben und in Abstimmung mit den betroffenen Kommunen weitere Gewerbestandorte im Rheinischen Revier zu ermitteln und festzulegen. Bei der Suche nach möglichen Standorten sollten besonders die Sondierbereiche für eine zukünftige Siedlungsentwicklung (Beikarte 3A des RPD) in den Blick genommen werden (siehe hierzu Kapitel 2 – Alternativenprüfung). In den Anrainerkommunen des Tagebaus Garzweiler und der Kraftwerksstandorte konnten in Grevenbroich, Jüchen und Mönchengladbach geeignete Flächen für die Schaffung neuer Gewerbestandorte gefunden werden.

Mit den Beschlüssen des jeweiligen kommunalen Rates, vor dem Aufstellungsbeschluss des Regionalrats zur 10. Änderung des RPD am 16.12.2021, haben die Belegenheitsstädte den Änderungsbereichen der geplanten 10. Änderung des RPD zugestimmt:

- Grevenbroich: Rat am 16.09.2021 (TOP 12)
- Jüchen: Rat am 23.06.2021 (TOP Ö20)
- Mönchengladbach: Rat am 06.10.2021 (TOP Ö41).

Dabei sollen folgende Flächen für eine gewerbliche Entwicklung festgelegt werden - inklusive zugehöriger textlicher Änderungen:

Geplante textliche und zeichnerische Festlegungen Elsbachtal (Grevenbroich / Jüchen / Mönchengladbach) – Erweiterung GIB Industriepark-Elsbachtal nach Osten sowie Anpassung der Ziele 2 und 3 in Kapitel 3.3.2 (inkl. Erläuterungen)

Der bestehende GIB Industriepark-Elsbachtal ist ein interkommunales Gewerbe- und Industriegebiet der Städte Grevenbroich und Jüchen, welches im RPD als zweckgebundener überregional bedeutsamer Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB-Z) festgelegt ist. Es liegt unmittelbar südwestlich angrenzend an den Kreuzungsbereich der Bundesautobahn A46 und der Bundesstraße B59 auf Höhe der Anschlussstelle Jüchen.

Dieser GIB-Z soll nun um eine ca. 92,7 ha große Fläche östlich der B59 als interkommunales Gewerbe- und Industriegebiet der Städte Grevenbroich, Jüchen und Mönchengladbach erweitert werden. Diese ist derzeit als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFA) im RPD festgelegt. Teile des Plangebietes sind festgelegt als Bereich zur Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BASB) mit der Nachnutzung als AFA. Bei dieser zeichnerischen Festlegung handelt es sich um vormalige Abbauflächen des Braunkohlenbergbaus, die in den RPD aus dem Braunkohlenplan Frimmersdorf (Garzweiler I) übernommen wurde. Im Änderungsbereich wurde die Braunkohle bereits gewonnen und die Fläche vollständig rekultiviert. Die Fläche ist daher auch bereits aus der Bergaufsicht entlassen (Ausnahme siehe unten). Die Fläche unterliegt somit wieder uneingeschränkt dem Regime der Regionalplanung und sie steht für eine gewerbliche Entwicklung zur Verfügung. Im nördlichen Randbereich verläuft die Rohwasserleitung des Wasserwerks Fürth und östlich angrenzend liegt die Betriebsfläche des Wasserwerks. Beide stehen noch unter Bergaufsicht. Diese Bereiche werden von der 10. Änderung jedoch nicht berührt bzw. können auf den nachfolgenden Planungsebenen in der Form Berücksichtigung finden, dass kein Widerspruch zum Bergrecht entsteht. Über die vorhandene A46 und die B59 ist das Plangebiet grundsätzlich an das überörtliche Verkehrsnetz angeschlossen. Die Details zur konkreten Anbindung der Fläche (erforderliche Dimensionierung und Ausgestaltung der Anschlussstelle) sind im Vorfeld bzw. im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung zwischen den Kommunen und den entsprechenden Straßenbaulastträgern (Straßen.NRW und der Autobahn GmbH des Bundes) abzustimmen.

Beabsichtigt ist die regionalplanerische Festlegung eines GIB-Z. Die Zweckbindung für den bestehenden GIB-Z Elsbachtal sieht vor, dass dieser als Standort für flächenintensive Vorhaben und Industrie gemäß Ziel 2 des Kapitels 3.3.2 RPD genutzt wird, wobei Unternehmen mit einem Flächenbedarf von mind. 5 ha anzusiedeln sind oder

Flächen für Betriebe vorzusehen sind, die größere Abstände zu schutzbedürftigen Nutzungen erfordern. Der bestehende GIB-Z weist ein Entwicklungspotenzial von ca. 47 ha auf.



Abbildung 1: Bestandssituation im Änderungsbereich Elsachtal (Grevenbroich / Jüchen / Mönchengladbach)

Diese Zweckbindung für flächenintensive Vorhaben und Industrie soll nun auch für die Erweiterung gelten, allerdings soll der Anteil der Entwicklungspotenziale, die an dem Gesamtstandort für diese besonderen Betriebe geschaffen werden sollen, begrenzt werden auf das bisher bereits am bestehenden GIB-Z vorgesehene Kontingent. Hierzu erfolgt folgende textliche Ergänzung in den Erläuterungen zu Kapitel 3.3.2 des RPD:

„Der GIB-Z Grevenbroich / Jüchen / Mönchengladbach (südlich A46 /beidseitig B59) umfasst insgesamt eine Größe von ca. 140 ha. In der kommunalen Bauleitplanung ist zu gewährleisten, dass insgesamt 47 ha für Vorhaben gesichert werden, die den Vorgaben von Z2 entsprechen.“

Die Ergänzung der Erläuterungen in Bezug auf die Auslegung des textlichen Ziels entspricht dem Duktus des aktuellen Ziels 2 in Kapitel 3.3.2. des RPD. Hierdurch wird sichergestellt, dass der Bedarf der Planungsregion an Flächen für die Ansiedlung von Unternehmen mit einem Flächenbedarf von mind. 5 ha oder für Betriebe, die größere

Abstände zu schutzbedürftigen Nutzungen bedürfen, auch im erweiterten GIB-Z Elsbachtal bedient wird. Gleichzeitig ermöglicht diese textliche Regelung den Kommunen aber eine größere Flexibilität, wo in dem Bereich die Vorhaben angesiedelt werden. Es ist damit eine Gliederung des Gebietes zur Ansiedlung von Vorhaben für den Strukturwandel sowie zur Bedienung der sonstigen Bedarfe der oben genannten Kommunen an gewerblichen Flächen im Rahmen der Bauleitplanung möglich.

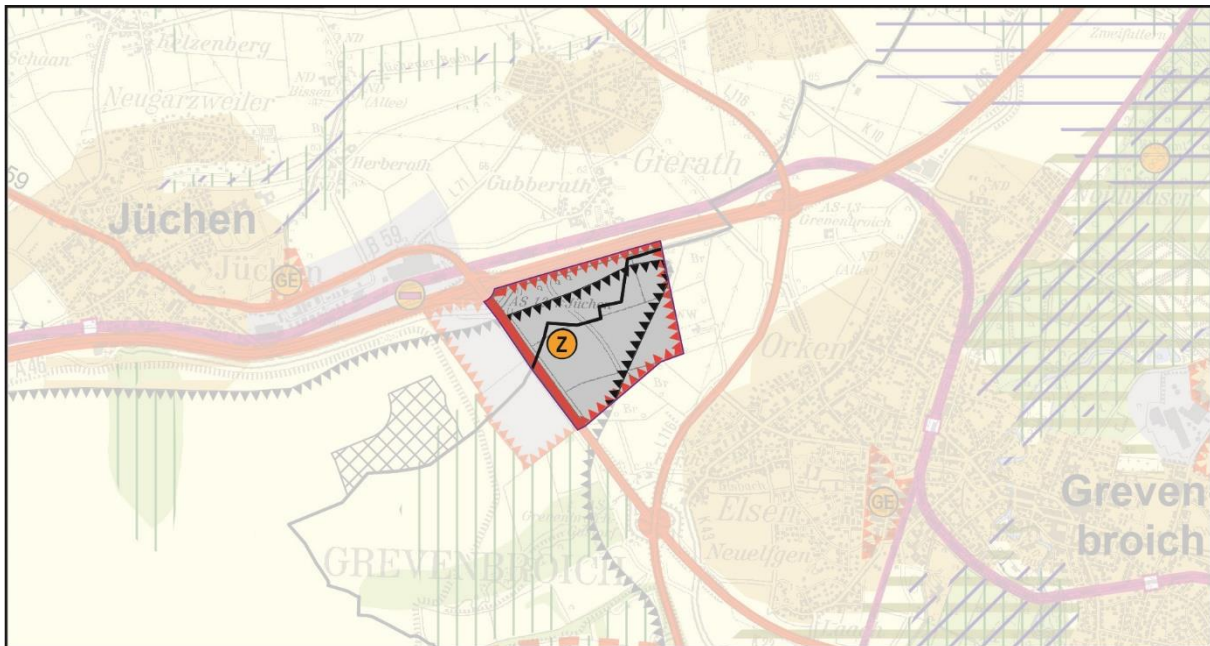


Abbildung 2: Bereich mit den geplanten Änderungen Elsbachtal (Grevenbroich / Jüchen / Mönchengladbach)

Über die Anpassung der Flächenbezeichnungen in den textlichen Festlegungen der Ziele Z2 und Z3 in Kapitel 3.3.2 RPD von

„• Grevenbroich / Jüchen (südlich A46 / B59)“

in

„• Grevenbroich / Jüchen / Mönchengladbach (südlich A46 / beiderseits B59)“

soll gewährleistet werden, dass diese mit der neuen Dimension der geplanten GIB-Z Fläche korrespondiert (Erweiterung östlich der B59). Durch die Nennung der beteiligten Kommunen soll gewährleistet werden, dass die Entwicklung dieses Standorts abgestimmt und interkommunal zwischen den beteiligten Kommunen erfolgt. Neu aufgenommen wird Mönchengladbach, da Bedarfe der Stadt anteilmäßig an dem Standort verortet werden sollen (siehe hierzu auch Erläuterung Nr. 8 zu Ziel 2 in Kapitel 3.3.2 RPD). Zu den genauen Formulierungen der textlichen Anpassungen wird auf Anlage 2 – Textliche Festlegungen dieser Sitzungsvorlage verwiesen.

Geplante zeichnerische Festlegung Industriegebiet Ost (Grevenbroich) – Erweiterung Industriegebiet Ost nach Westen um ASB-GE (südlich Aluminiumstraße)

Das Industriegebiet Ost befindet sich im südlichen Stadtgebiet Grevenbroichs und ist im RPD als GIB festgelegt. Diese Festlegung soll um den Sondierungsbereich für eine mögliche GIB-Festlegung (vgl. Beikarte 3A des RPD) in südwestlicher Richtung, unmittelbar an der Anschlussstelle Grevenbroich-Süd der B59 gelegen, erweitert werden. Die geplante Erweiterung erfolgt durch die Festlegung des Sondierungsbereiches als ASB-GE und hat eine Größe von ca. 8,5 ha. Sie ist im RPD derzeit als AFA festgelegt.

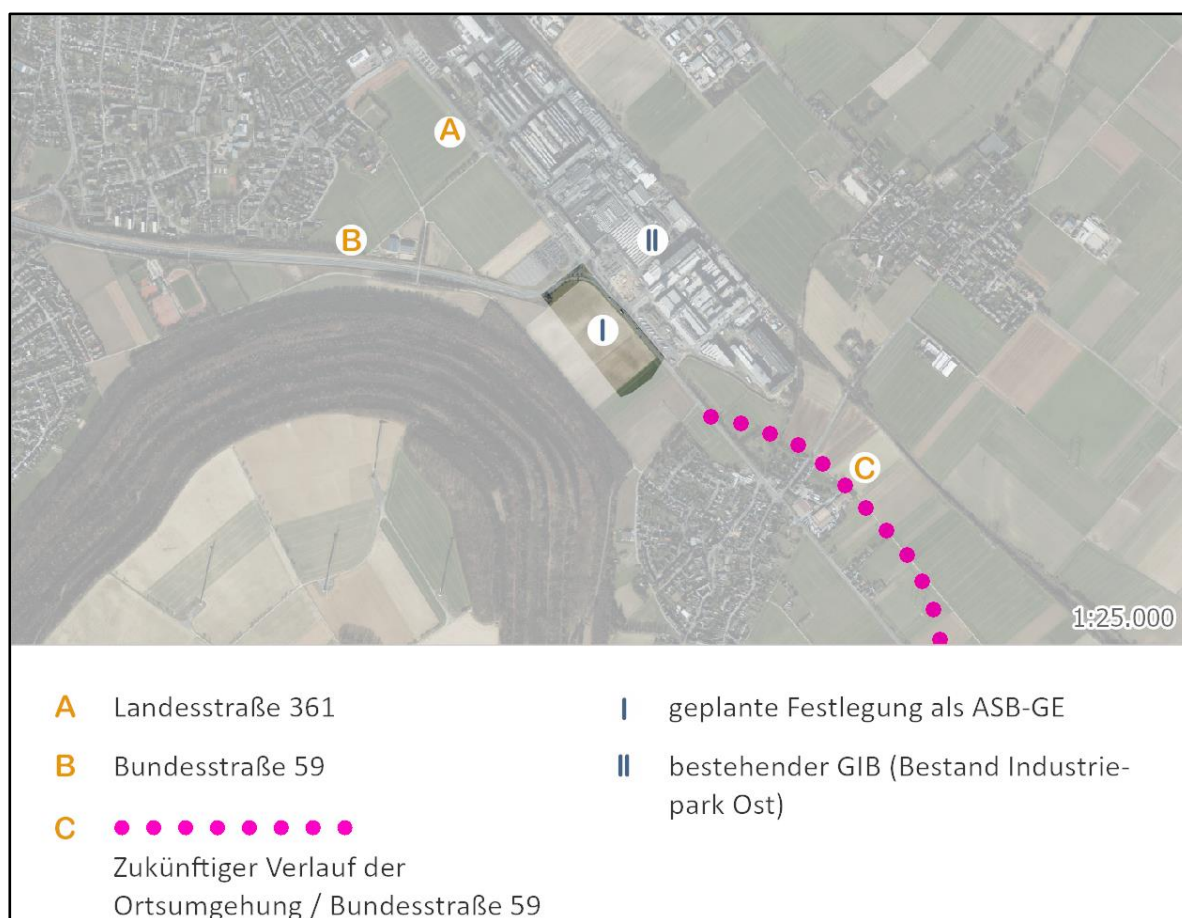


Abbildung 3: Bestandssituation im geplanten Änderungsbereich Industriegebiet Ost (Grevenbroich)

Der Bereich soll als ASB-GE im Regionalplan vorgesehen werden, da es sich zwar um eine Erweiterungsfläche des bestehenden GIB und des bereits ansässigen Gewerbebetriebes handelt, die Lärmkontingente im Industriegebiet Ost allerdings weitgehend ausgeschöpft sind. Es besteht im Prinzip kein Spielraum für die Ansiedlung weiterer Gewerbebetriebe, die Lärm verursachen. Daher wird die Erweiterungsfläche als ASB-GE festgelegt. Die Erweiterung des bestehenden GIB durch die ASB-GE Fläche ermöglicht zukünftige innerbetriebliche Umstrukturierungen des ansässigen Betriebes, ohne das Erfordernis einer weiteren Änderung des Regionalplans. Dieses Vorgehen dient sowohl der Planungsbeschleunigung als auch der Sicherung des Betriebsstan-

dortes. Auch dies entspricht der oben skizzierten Zielsetzung dieser Regionalplanänderung und ist zudem sachgerecht, da etwaige Emissionskonflikte auf Ebene der kommunalen Bauleitplanung, z.B. durch eine entsprechende Lärmkontingentierung, vermieden bzw. gelöst werden können.

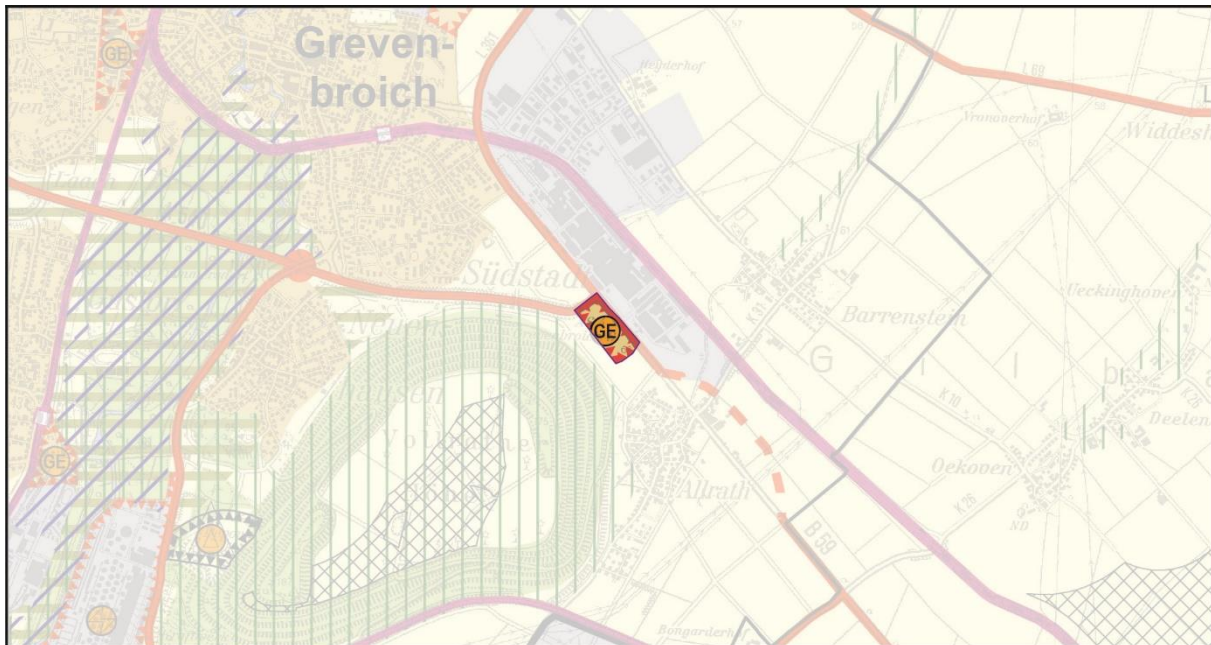


Abbildung 4: Bereich mit den geplanten Änderungen Industriegebiet Ost (Grevenbroich)

Es handelt sich bei diesem Bereich um die Umwandlung eines bisher in der Beikarte 3A „Optionen für eine zukünftige Siedlungsentwicklung“ dargestellten Sondierungsbereichs für mögliche GIB-Festlegungen in eine zeichnerische ASB-GE-Festlegung in der RPD-Planzeichnung. Insofern soll auch die Beikarte 3A entsprechend angepasst werden (siehe Anlage 3).

Geplante textliche und zeichnerische Festlegungen Sasserath (Mönchengladbach / Jüchen) – Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB), Regionaler Grünzug (RGZ) und Allgemeiner Siedlungsbereich für Gewerbe (ASB-GE) sowie neuer Grundsatz G2 in Kapitel 3.3.1 (inkl. Erläuterungen)

Im Südosten der Stadt Mönchengladbach sowie im Nordwesten der Stadt Jüchen soll ein neuer allgemeiner Siedlungsbereich für Gewerbe (ASB-GE) mit einer Größe von knapp 58,8 ha festgelegt werden. Dieser soll gemeinsam von den Städten Jüchen und Mönchengladbach umgesetzt werden und der Entwicklung und Profilierung eines CO₂-neutralen Gewerbestandortes – dem Modellvorhaben „Zero Emission“ – dienen.



Abbildung 5: Bestandsituation in dem geplanten Änderungsbereich Sasserath (Mönchengladbach / Jüchen)

Um dies zu gewährleisten, soll das RPD-Kapitel 3.3.1 „Bereiche für Gewerbe und Industrie (GIB und ASB-GE)“ um folgenden Grundsatz G2 sowie die dazugehörige Erläuterung ergänzt werden:

Grundsatz:

„G2 ASB-GE für Modellvorhaben „Zero Emission“ dienen der Entwicklung und Profilierung von CO₂-neutralen Gewerbestandorten.“

In diesen ASB-GE soll durch Regelungen in der Bauleitplanung und andere geeignete Maßnahmen (z.B. vertragliche Vereinbarungen) gewährleistet werden, dass dort bei der Errichtung und dem Betrieb des Gewerbestandortes bilanziell keine CO₂-Emissionen entstehen oder diese auf ein möglichst geringes Maß reduziert werden. Unter diese Festlegungen fallen die folgenden ASB-GE:

- Mönchengladbach Sasserath / Jüchen“

Erläuterung:

„⁹ Die ASB-GE „Zero-Emission“ dienen der Differenzierung des Gewerbeflächenangebots in der Planungsregion Düsseldorf. Diese Gewerbestandorte sollen Unternehmen vorbehalten bleiben, die ebenfalls das Ziel „Zero-Emission“ anstreben. So werden an diesen Standorten „Zero-Emission-Cluster“ etabliert, welche der Profilierung des Standortes ebenso dienen, wie sie Synergien generieren können, die zur weiteren Reduzierung von Emissionen in dem ASB-GE beitragen können. Beispielhaft sei hier die Errichtung eines gemeinsamen Nahwärmenetzes auf Basis erneuerbarer Energien genannt oder eine klimaoptimierte Verkehrsanbindung.

Das Ziel „Zero-Emission“ kann für die ASB-GE nur erreicht werden, wenn es von Beginn an bei der Planung (z.B. bei der Erschließung (ÖPNV), städtebaulichen Gliederung (Grünstrukturen)), der Errichtung (Bauform und Materialien) und dem Betrieb (Ver- und Entsorgungskonzept, Nutzung erneuerbarer Energien) des Standorts mitgedacht und entsprechend festgelegt wird.

Es bleibt den Kommunen vorbehalten, die Profilierung und Umsetzung des Standortes im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit zu gewährleisten.“

(Siehe auch Anlage 2 – textliche Festlegungen dieser Sitzungsvorlage)

Der neue Grundsatz G 2 in Kapitel 3.3.1 wird als neue Kategorie der Siedlungsfestlegung eingeführt.

Im Regionalplan Düsseldorf sind Entwicklungspotenziale für Gewerbe und Industrie für einen Planungszeitraum von 20 Jahren festgelegt. Mit Blick auf den Strukturwandel im Rheinischen Revier sollen den Kommunen zusätzliche Flächen für Gewerbe und Industrie zur Bewältigung des Strukturwandels zur Verfügung gestellt werden und dabei Potenziale für einen Planungszeitraum von 25 Jahren vorgesehen werden. Dieses Entwicklungspotenzial sollte möglichst vielfältig sein, da es Ziel ist, ein breites Angebot an Arbeitsplätzen zu schaffen (siehe hierzu auch Kapitel 2 Bedarfs- und Alternativenprüfung). Bei dem Standort Sasserath soll einer Idee der Stadt Mönchengladbach gefolgt werden, die bereits bei der Erarbeitung des Regionalen Gewerbe- und Industrieflächenkonzeptes durch die Stadt Mönchengladbach im Jahr 2020 eingebracht wurde. In einem Modellvorhaben soll eine neue Kategorie der Gewerbestandorte im RPD etabliert werden. Der ASB-GE Sasserath soll als „Zero-Emission“-Standort umgesetzt und dabei Raum für Gewerbe bieten, welches möglichst wenig CO₂ verursacht. Der Standort Sasserath bietet sich hierfür besonders an, da er von den Kommunen selbst als solcher angeregt wurde und der einzige Standort der 10. Regionalplanänderung ohne Vorprägung ist.

Generell können Kommunen im Rahmen ihrer kommunalen Bauleitplanung Regelungen zur Bauweise, zur Ver- und Entsorgung und weitere Themenfelder, die bei der Schaffung eines „Zero-Emission“-Standortes Relevanz haben, treffen. Bereits vor dem

Hintergrund des Strukturwandels und dem damit einhergehenden Ziel, im Rheinischen Revier die Transformation – von fossilen Energieträgern hin zu klimafreundlichen bzw. neutralen Technologien – auch faktisch zu unterstützen, ist die Formulierung eines regionalplanerischen Grundsatzes zur Unterstützung dieses Ansinnens der Kommunen und zur Profilierung von Gewerbestandorten sinnvoll. Es geht hier aber insbesondere auch darum, dass räumliche Synergieeffekte und Alleinstellungsmerkmale raumordnerisch unterstützt werden sollen, welche die einzelnen Unternehmen erst in die Lage versetzen, das Vorhaben wirtschaftlich zu realisieren und die Emissionen entsprechend zu reduzieren.

Auch wenn die Anregung für diese neue Kategorie des ASB-GE in Bezug auf eine Fläche der 10. Änderung des RPD kam, so ist der neue Grundsatz so formuliert, dass er perspektivisch auch für andere Standorte im Rheinischen Revier oder in der gesamten Planungsregion auf Anregung von Belegenheitskommunen Anwendung finden kann. Das Ziel, die CO₂-Emissionen zu reduzieren, bezieht sich schließlich nicht nur auf den Strukturwandel im Rheinischen Revier, sondern stellt eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe für alle Akteure dar. Zudem können sich natürlich schon heute Unternehmen, welche besonders wenig CO₂ verursachen, auch in anderen ASB-GE und GIB ansiedeln.

Aus raumordnerischen Gesichtspunkten wird eine kompakte Siedlungsstruktur angestrebt. Für die geplante Festlegung des ASB-GE Sasserath wird daher ein unmittelbarer Anschluss an regionalplanerische Siedlungsfestlegungen (ASB oder GIB) als erforderlich angesehen. Gemäß dem Planentwurf ist dieser für die Fläche gegeben, da aufgrund der örtlichen Situation vorgesehen ist, die zeichnerische Festlegung des angrenzenden zentralörtlich bedeutsamen allgemeinen Siedlungsbereichs (ZASB) Mönchengladbach-Odenkirchen um den vorhandenen Siedlungsbestand – der bisher nicht zeichnerisch festgelegten Ortslage Sasserath – zu erweitern, um diese zu sichern. Die Erweiterung der ASB-Festlegung in einer Größe von 31,2 ha beschränkt sich auf den vorhandenen Siedlungsbestand. Dennoch ist südlich der B59 eine Anpassung der zeichnerischen Festlegung des Regionalen Grünzuges (RGZ) erforderlich, da dieser Teile der Ortslage Sasserath überlagert. Hier soll der RGZ dem Siedlungsbestand entsprechend zurückgenommen werden.

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit haben mehrere Grundstückseigentümer im Änderungsbereich Sasserath bekundet, dass sie ihre Grundstücke nicht für eine gewerbliche Entwicklung zur Verfügung stellen werden (vgl. Anlage 6). Insofern wird auch diese Fläche kurzfristig nicht für gewerbliche Entwicklungen zur Verfügung stehen. Nach Abstimmung mit den Belegenheitskommunen, soll diese Fläche dennoch als ASB-GE festgesetzt werden, um den bisher nicht zu verortenden Bedarf der Kommunen an Gewerbeflächen für die mittel- bis langfristige Entwicklung zu sichern.

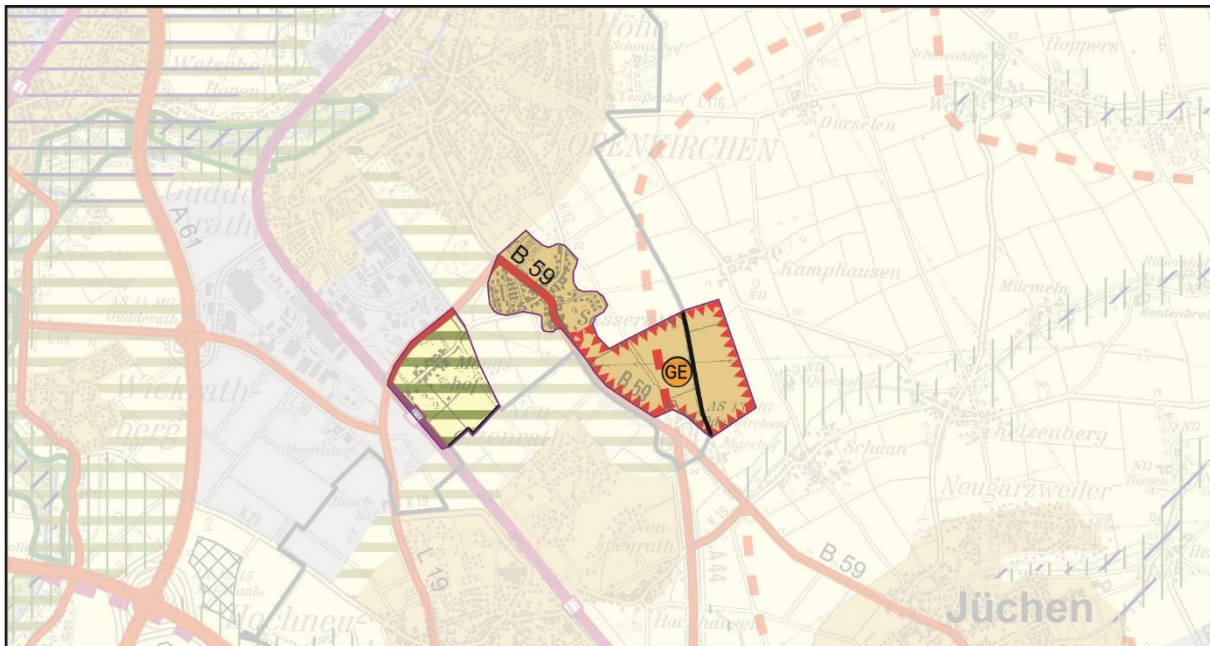


Abbildung 6: Bereich mit den geplanten Änderungen Sasserath (Mönchengladbach / Jüchen)

Da sich im Rahmen der Alternativenprüfung gezeigt hat, dass der Sondierungsbereich Mongshof für eine gewerbliche Entwicklung ungeeignet ist (siehe Kapitel 2 - Alternativenprüfung), wird die zeichnerische Festlegung des Regionalen Grünzugs (RGZ) in diesem Bereich entsprechend erweitert. Dies korrespondiert auch mit dem Entwurf des Landschaftsplans der Stadt Mönchengladbach, der für Teile dieser Fläche die Erweiterung der dort vorhandenen geschützten Landschaftsbestandteile und Obstwiesen vorsieht. Aktuell steht dem Entwurf des Landschaftsplans im Bereich Mongshof noch das Ziel 2 in Kapitel 3.1.1 des RPD in Verbindung mit der Darstellung des Sondierungsbereichs in der Beikarte 3A entgegen. Auch die Beikarte 3A „Optionen für eine zukünftige Siedlungsentwicklung“ soll entsprechend angepasst werden (siehe Abbildung 7 sowie Anlage 3 zu dieser Sitzungsvorlage). Die Beikarte 4C „Regionale Grünzüge“ wird im Rahmen einer späteren Regionalplanänderung redaktionell angepasst.

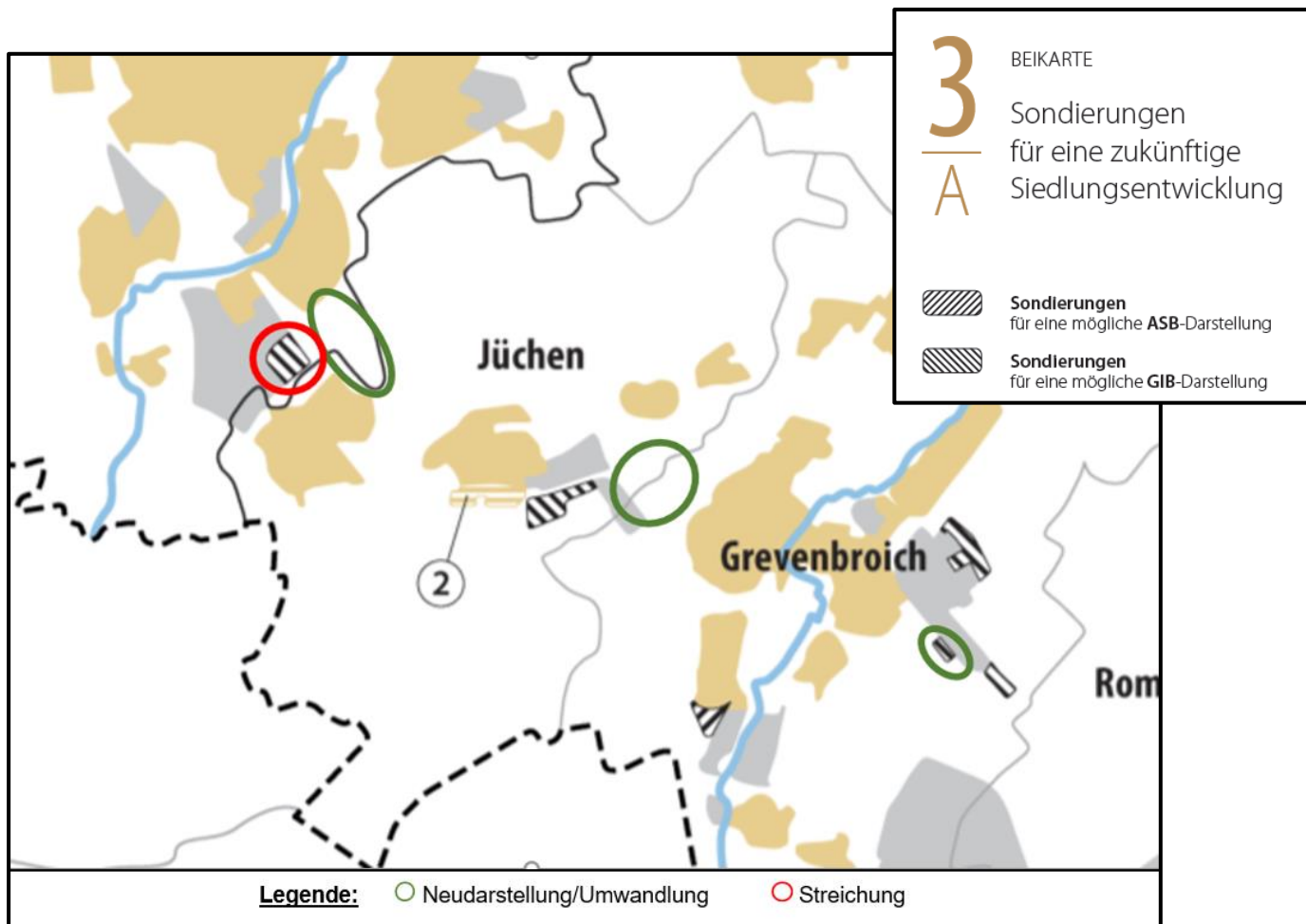


Abbildung 7: Auszug aus der Beikarte 3A (Blatt 2) – Ergänzungen/Anpassungen der Beikarte

Das Plangebiet liegt unmittelbar an der B59. Zudem ist über die Anschlussstelle Mönchengladbach-Odenkirchen die Zufahrt zur Bundesautobahn A44 gegeben, sodass für die geplante ASB-GE-Festlegung ebenfalls ein Anschluss für den überörtlichen Verkehr in unmittelbarer Nähe gewährleistet ist. Im RPD ist an dieser Anschlussstelle eine Bedarfsplanmaßnahme für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr eingetragen. Es handelt sich um die geplante Landesstraße L19n – Osttangente Mönchengladbach – als Ortsumgehung für den Ortsteil Giesenkirchen. Diese ist in Stufe 1 des aktuellen Landesstraßenbedarfsplans eingetragen.

Gemäß Abstimmungen mit dem Landesbetrieb Straßen.NRW im April 2021 ist für die geplante Landesstraße ein ca. 30 m breiter Korridor in der geplanten ASB-GE-Festlegung freizuhalten. Eine Erschließung des ASB-GE kann aufgrund der unmittelbaren Nähe zum Anschlusspunkt Mönchengladbach-Odenkirchen der Bundesautobahn A44 nicht unmittelbar über die geplante L19n erfolgen. Ein Anschluss ist jedoch über die B59 und einen Ausbau der nordwestlich gelegenen Einmündung Mönchengladbach-Otzenrath zu einem Knotenpunkt möglich. Diese Vorgabe ist bei der Umsetzung des ASB-GE in der kommunalen Bauleitplanung zu berücksichtigen und mit dem Straßenbaulastträger entsprechend abzustimmen.

Die Fläche wird auch von der „110-kV-Hochspannungsfreileitung Dülken-Erftwerk“ von Ost nach West durchgeschnitten, es ist jedoch davon auszugehen, dass die Erfordernisse der Leitung (ca. 30 m Schutzstreifen) im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung hinreichend berücksichtigt werden können. Gleiches gilt für die Transportfernleitung „Zeelink“, welche südlich der Ortslage Sasserath den geplanten ASB-GE quert (siehe Abb. 5). Darüber hinaus sind bei der Umsetzung des ASB-GE die Festlegungen des LEP NRW in Kapitel 8.2 zum Transport in Leitungen sowie die Festlegungen in Kapitel 5.2 des RPD zu berücksichtigen (siehe Kapitel 5 unten).

Geltende textliche Festlegungen des RPD für die neuen zeichnerischen Gewerbefestlegungen

Für die neuen zeichnerischen Festlegungen gelten die bestehenden textlichen Festlegungen des RPD entsprechend. Der Vollständigkeit halber werden diese im Folgenden nochmals kurz benannt.

Für die neu festzulegenden GIB ergeben sich die zulässigen Nutzungen aus Kap. 3.3.1, Ziel 1 des RPD.

Die im ASB-GE zulässigen Nutzungen sind im RPD in Kap. 3.3.1, Ziel 2 RPD normiert.

In Kap. 3.3.1, Grundsatz 1 des RPD finden sich ferner Regelungen zum Umgang mit (heranrückenden) schutzwürdigen Nutzungen.

Für die Erweiterung des bestehenden GIB-Z Elsbachtal in Grevenbroich / Jüchen gelten die Vorgaben der Ziele in Kap. 3.3.2 des RPD. Zudem finden sich weitergehende Vorgaben zur Zweckbindung sowie zur interkommunalen Zusammenarbeit in den Erläuterungen zu Kap. 3.3.2 des RPD. Wie oben ausgeführt soll diese Vorgabe zur Zweckbindung anteilig nur für 47 ha des insgesamt 139,7 ha großen GIB-Z Elsbachtal gelten. Dieser Anteil entspricht den im RPD bereits festgelegten 47 ha GIB-Z. Die Verortung sowie die planungsrechtliche Sicherung erfolgen auf Ebene der kommunalen Bauleitplanung.

2. Bedarfs- und Alternativenprüfung

Nach den Vorgaben des LEP NRW in Ziel 6.1-1 hat die Siedlungsentwicklung und damit auch die Entwicklung von gewerblich-industriell genutzten Flächen bedarfsgerecht zu erfolgen. In der 10. Regionalplanänderung sollen ca. 160 ha Entwicklungspotenziale für Gewerbe in GIB bzw. ASB-GE in den Städten Grevenbroich, Jüchen und Mönchengladbach geplant werden.

Zur Begründung der 10. Regionalplanänderung erfolgt im Folgenden eine Bedarfsberechnung nach den Vorgaben des LEP NRW in Ziel 6.1-1 auf Grundlage des Sied-

lungsflächenmonitorings zum Stichtag 01.01.2020, zu dem die letzte Erhebung erfolgte. Die Bedarfsberechnung entspricht der Methodik des RPD. Sie ist zuletzt im Regionalen Gewerbe- und Industrieflächenkonzeptes 2021 aktualisiert worden.¹

Bedarfsberechnung

Bisher sind im RPD Entwicklungspotenziale für Gewerbe für einen Planungszeitraum von 20 Jahren vorgesehen. Nach dem Erlass der Landesplanungsbehörde zur Konkretisierung des LEP NRW – Wohnen, Gewerbe und Industrie vom 17. April 2018² ist eine Verlängerung des Planungszeitraumes um 5 Jahre möglich, um den Städten und Gemeinden mehr Flexibilität bei der Umsetzung der Bauleitplanung zu geben und den regionalplanerischen Spielraum zu vergrößern. Diese Möglichkeit soll nach dem Beschluss des Regionalrates vom 25.06.2020 in der 10. Regionalplanänderung umgesetzt werden, um im Rheinischen Revier mehr Spielraum für Gewerbe zu schaffen.

Die Berechnung des Bedarfs an Wirtschaftsflächen erfolgt in der Planungsregion Düsseldorf über den sogenannten „regionalen Handlungsspielraumansatz“. Ziel ist, den Städten und Gemeinden für den Planungszeitraum einen angemessenen Handlungsspielraum für die gewerbliche Entwicklung zur Verfügung zu stellen und gleichzeitig die Ausweisung von Überhängen bei den Bauflächen zu Lasten der Freiraumentwicklung in den Plänen zu vermeiden. Um den Bedarf für diesen Handlungsspielraum zu ermitteln, wird davon ausgegangen, dass genug Flächen zur Verfügung stehen sollten, um die im Monitoring beobachtete Flächenentwicklung in der Vergangenheit auch zukünftig abdecken zu können. Dem rechnerischen Bedarf werden die bestehenden Entwicklungspotenziale gegenübergestellt. Dabei werden die Potenziale für Gewerbe in den ASB und GIB zusammengefasst.

Der Bedarfsberechnung im RPD lagen die Daten des Siedlungsflächenmonitorings zum Stichtag 01.01.2012 bzw. bei den Reserven 2014 zugrunde. Diese Zahlen sind Grundlage der Tabellen in Kap. 3.1.2 des Regionalplans Düsseldorf. Im aktuellen Gewerbe- und Industrieflächenkonzept 2021 (RGIK) wurde der Handlungsspielraum auf Basis der neueren Zahlen des Siedlungsflächenmonitorings 2020 für 20 Jahre neu berechnet. Wegen der langen Verfahrensdauer der RPD Aufstellung lagen der ursprünglichen Berechnung noch Inanspruchnahmen von 2001-2011 zugrunde. Diese veralteten Zahlen wurden im RGIK durch aktuelle Inanspruchnahmen ergänzt und liegen auch der vorliegenden 10. Regionalplanänderung zugrunde.

¹ https://www.brd.nrw.de/system/files/migrated_documents/RR2021_1PA_TOP5_Gew_Ind-fl-Konzept_60ad306f890f0.pdf (letzter Zugriff am 01.10.2021)

² https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_de_tail_text?anw_nr=7&vd_id=17135&ver=8&val=17135&sg=0&menu=1&vd_back=N (letzter Zugriff am 28.09.2021)

Die einzelnen Rechenschritte bei der Bedarfsermittlung für Gewerbeflächen sind wie folgt: Grundlage bilden die durch die Städte und Gemeinden gemeldeten Inanspruchnahmen an gewerblich industrieller Baufläche im Beobachtungszeitraum von 2001 bis 2019³. Dabei wird bei der Berechnung ein Durchschnitt gebildet, um besondere Spitzen bei der Flächeninanspruchnahme auszugleichen. Die Betrachtung eines möglichst langen Zeitraumes ist sinnvoll, weil die Bebauung von Gewerbeflächen in zyklischen Schritten erfolgt. Vielerorts handelt sich bei den gemeldeten Inanspruchnahmen um neu erschlossene Gewerbegebiete, die in Baustufen umgesetzt und vermarktet werden oder auch um Brachflächen in der Umnutzung, die einen längeren Planungsvorlauf brauchen.

Die durchschnittliche jährliche Inanspruchnahme an gemeldeten Flächen zu gewerblichen Zwecken wird im nächsten Schritt mit der Anzahl der Jahre des Planungszeitraums multipliziert. Als solcher wurden im Regionalen Gewerbe- und Industrieflächenkonzept 20 Jahre ab Rechtskraft des RPD (2018) angesetzt. In dem vorliegenden Verfahren soll dieser auf 25 Jahre verlängert werden, um den Städten und Gemeinden im Rheinischen Revier mehr Spielraum für die Bewältigung des Strukturwandels zu geben.

Entsprechend des LEP NRW ist ein Planungszuschlag von 20 Prozent vorgesehen. Durch diesen Zuschlag ist es möglich, auf Restriktionen bei einzelnen Flächen durch die Entwicklung von Alternativen reagieren zu können (wenn z.B. ein Tausch nicht möglich ist oder wenn die Reserve absehbar erst langfristig zur Verfügung steht oder ein höherer Erschließungsaufwand besteht) und die Städte und Gemeinden haben am Ende des Planungszeitraumes noch Spielraum für Alternativen. Das heißt auch, dass nicht alle im Regionalplan festgelegten Siedlungsbereiche im Planungszeitraum in den Flächennutzungsplänen (FNP) umgesetzt werden können. Einem neuen FNP bzw. einer FNP-Änderung für die Darstellung neuer gewerblicher Bauflächen wird im Verfahren nach § 34 LPlG immer eine aktuelle Bedarfsbewertung zugrunde gelegt, die auf den Reserven des dann aktuellen Siedlungsflächenmonitorings beruht. So fließen auch im Planungszeitraum neu entstandene Reserven (vormals nicht verfügbare Flächen oder Brachen) in die Beurteilung ein.

In der Bedarfsberechnung der Planungsregion Düsseldorf erfolgt zudem ein Brachflächenabschlag von 20 %⁴, um mögliche Entwicklungspotenziale zu berücksichtigen, die durch Betriebsstilllegungen oder Verlagerungen in den bestehenden Gewerbegebieten entstehen und die ggf. im Monitoring nicht erfasst werden.⁵

³ Bei den Rechenschritten ist zu berücksichtigen, dass es aufgrund einer technischen Änderung im Jahr 2012 zu Doppelmeldungen gekommen ist, so dass das Jahr 2012 ausgeklammert wurde und in der folgenden Berechnung ein Durchschnitt von nur 18 Jahren gebildet wird (2001-2011 und 2013-2019).

⁴ Für die Stadt Düsseldorf beträgt der Abschlag 40%, da die Stadt im RPD Verfahren eine Höhersetzung gewünscht hatte.

⁵ Dieser Abschlag ist nach LEP NRW nicht erforderlich, sondern es handelt sich um einen Abschlag der lediglich in der Planungsregion Düsseldorf vorgenommen wird. Der Bedarf für die zusätzlichen

Das folgende Schaubild zeigt die einzelnen Rechenschritte bis zum HSP 1:

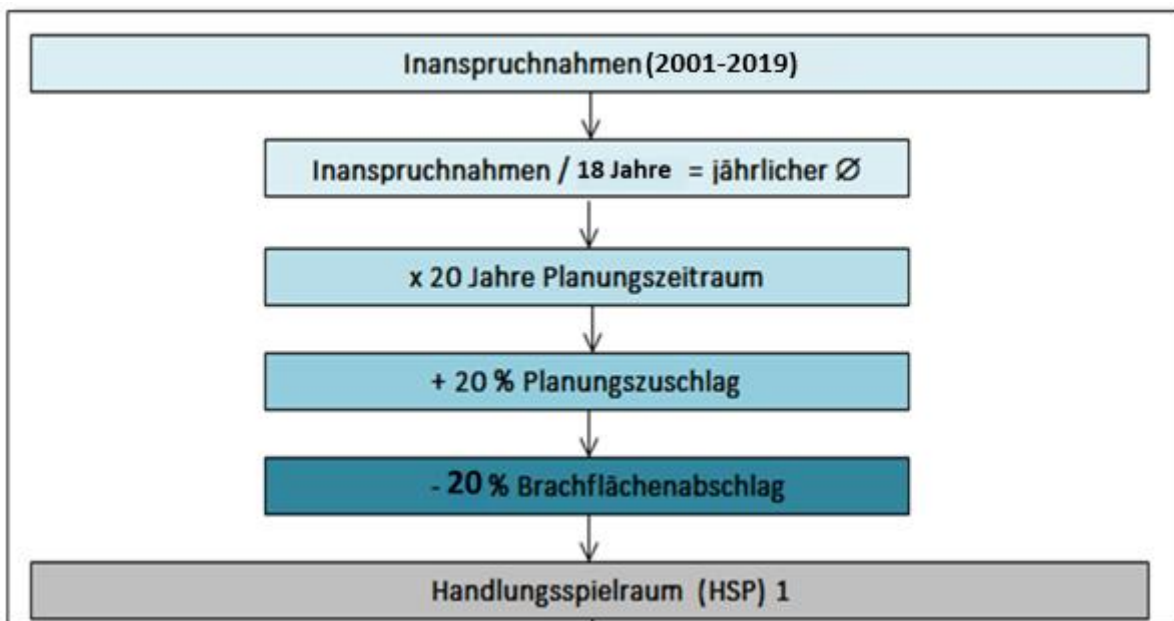


Abbildung 8: Rechenschritte Handlungsspielraum (HSP) 1

Der für jede Stadt und Gemeinde nach der oben erläuterten „Trendfortschreibung“ mit den Abschlägen ermittelte Handlungsspielraum (HSP 1) wird im Regionalplan nach bestimmten raumordnerischen Kriterien noch auf die kreisfreien Städte und Kreise und innerhalb der Kreise verteilt (HSP 2). Auf diesen Verteilungsschritt soll bei dem vorliegenden Verfahren für das Rheinische Revier (Stadt Mönchengladbach und Rhein-Kreis Neuss) verzichtet werden, da eine raumordnerische Verteilung bereits durch die Zielsetzung der Regionalplanänderung erfolgt, denn es sollen Standorte im Rheinischen Revier gefunden und begründet werden und es soll keine Fortschreibung des Gesamtplanes mit Angebotsflächen in allen Städten und Gemeinden erfolgen. Eine Umverteilung von Bedarfen z.B. aus dem Rheinischen Revier in die Oberzentren Düsseldorf, Krefeld, Bergische Großstädte ist hier nicht sinnvoll, da Handlungsspielraum im Rheinischen Revier geschaffen werden soll.

Auch eine Umverteilung innerhalb des Rhein-Kreises Neuss ist nicht erforderlich, da Anlass für die Bedarfsberechnung nicht die Schaffung von Angebotsflächen für den lokalen Bedarf in allen Städten und Gemeinden des Rhein-Kreises Neuss ist, sondern überregional bedeutsame Standorte im Rheinischen Revier begründet werden sollen bzw. eine Betriebserweiterungsfläche zur Standortsicherung eines bestehenden energieintensiven Betriebes.

Gewerbeflächenpotenziale für den Strukturwandel kann alternativ zur Verlängerung des Planungszeitraumes um 5 Jahre auch über einen methodischen Verzicht auf den Brachflächenabschlag begründet werden, dann wäre die 4. Spalte der unten folgenden Tabelle „Schritt 1: Bedarfsberechnung HSP 1“ den bestehenden Reserven gegenüber zu stellen.

Um jedoch die Bedarfsberechnung auch für den restlichen Planungsraum abzuschließen und eine Einordnung und einen Vergleich zum Regionalen Gewerbe- und Industrieflächenkonzept auch für die anderen Kommunen zu ermöglichen, soll die Umverteilung nach HSP 2 für die restliche Planungsregion abgeschlossen werden.

Das folgende Schaubild zeigt die im RPD durchgeführte Umverteilung nach raumordnerischen Kriterien:

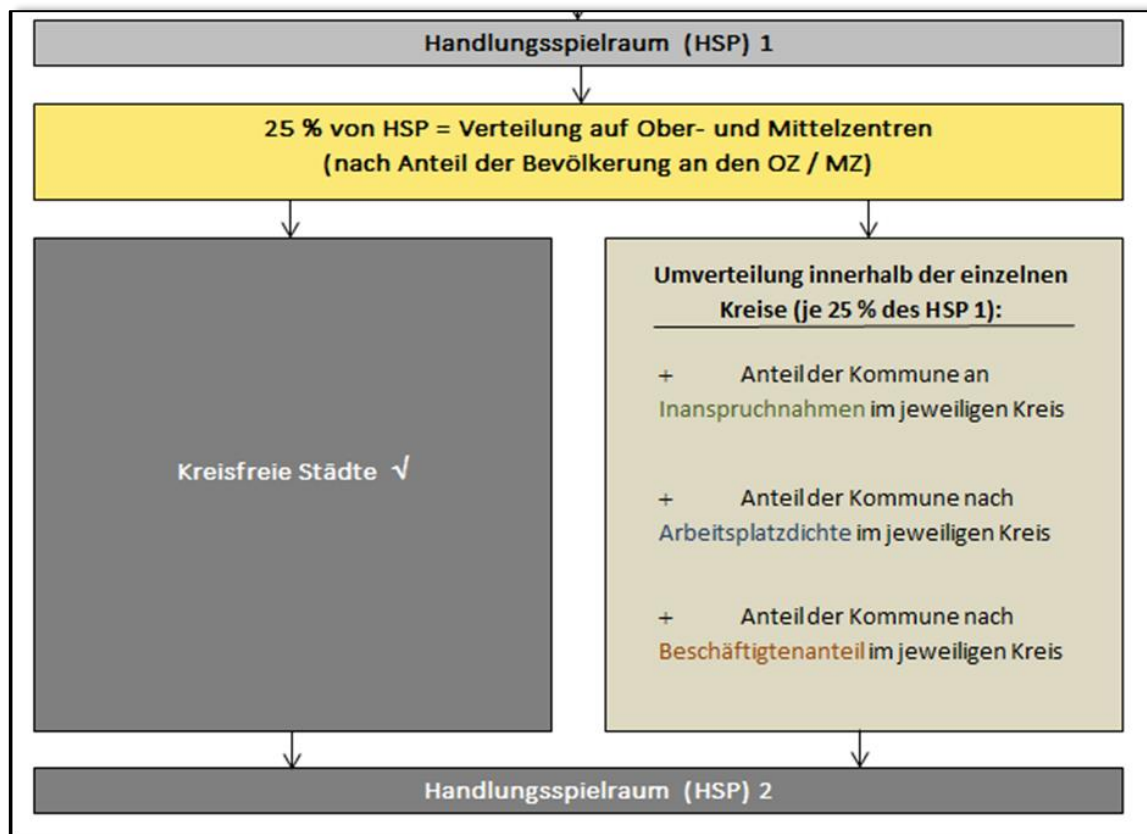


Abbildung 9: Umverteilungskriterien nach Handlungsspielraummethode (HSP) 2

Es werden beim HSP 2 folgende Kriterien angewandt: Die Ober- und Mittelzentren bekommen einen Zuschlag nach ihrem Bevölkerungsanteil an allen Ober- und Mittelzentren (Zentralität). Es werden somit in einem ersten Rechenschritt 25 Prozent des HSP 1 jeder Stadt und Gemeinde abgezogen und dann in einem zweiten Rechenschritt auf die Mittel- und Oberzentren verteilt. Wie viel Hektar ein Ober- oder Mittelzentrum davon erhält, hängt von dem Anteil der Bevölkerung des Ober- oder Mittelzentrums an der Bevölkerung aller Ober- und Mittelzentren ab. Es wird ein Faktor gebildet (Bevölkerung Stadt / Bevölkerung aller Ober- und Mittelzentren) (Bevölkerungszahlen von IT.NRW, Stand 31.12.2019). Die restlichen 75 % des jeweiligen HSP 1 der kreisfreien Städte und Kreise verbleiben bei diesen. Für die kreisfreien Städte ist die Umverteilung damit abgeschlossen und der HSP 2 Wert steht fest.

Die Verteilung des Bedarfs der kreisangehörigen Städte und Gemeinden erfolgt durch eine Verteilung innerhalb der einzelnen Kreise in drei Schritten: D.h. die kreisangehörigen Städte und Gemeinden bekommen weitere ha-Bedarf zugeteilt, je nachdem wie hoch ihre Arbeitsplatzdichte ist, wie groß ihr Anteil bei den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten (SvB) ist und wie hoch ihre Inanspruchnahmen zwischen 2001 und 2019 waren. Dabei werden die einzelnen Städte und Gemeinden im Kreis miteinander verglichen. Je höher der Anteil der Stadt oder der Gemeinde bei den einzelnen Kriterien (Arbeitsplatzdichte, SvB, Inanspruchnahmen) ausfällt, desto höher ist der Anteil an Hektar, der ihnen bei der Verteilung des Kreiswertes zugeteilt wird. Auch auf diese Berechnung soll in dem vorliegenden Verfahren verzichtet werden, da nur 3 konkrete Standorte begründet werden sollen.

In den folgenden vier Tabellen sind die Rechenschritte abgebildet. In der 5. Spalte findet man den HSP 1. In den Tabellen 2 und 3 wird die raumordnerische Umverteilung nach HSP 2 dargestellt, damit die Ergebnisse mit der Berechnung im Regionalen Gewerbe- und Industrieflächenkonzept für den Planungszeitraum von 20 Jahren verglichen werden können.

In der dann folgenden vierten Tabelle werden die Reserven in den Flächennutzungsplänen und im Regionalplan erfasst. In der letzten Tabelle erfolgt eine Bilanz von Bedarf und Reserven.

Tabelle 1: Schritt 1 Bedarfsberechnung HSP 1

Bedarfsberechnung (HSP 2)	Inanspruchnahmen (2001-2019)	Ø Inanspruchnahmen pro Jahr * Planungszeitraum (25 Jahre) (Spalte 2)	... mit Planungszuschlag (+20 % von Spalte 2)	... mit Brachflächenabschlag (20% von Spalte 2; -40% für Ddorf) =HSP 1	25% von HSP 1 (zur Verteilung auf OZ und MZ)	Bevölkerung nach Zensus 2011 (Fort-schreibung Stichtag 31.12.2019)	Anteil der Ober- und Mittelzentren an der Bevölkerung der OZ und MZ	Zuschlag nach Zentralität (für Ober- und Mittelzentren) (von 25% des HSP 1)	Bedarf für kreisfreie Städte (HSP 2 = HSP 1 - 25% + Zuschlag nach Zentralität)
Zuschlag nach Zentralität									
ges. Planungsregion	2.611	3.626	4.352	3.543	667	2.392.726		667	
Düsseldorf	300	417	500	333	83	621.877	0,260	173	423
Krefeld	162	225	270	225	56	227.417	0,095	63	232
Mönchengladbach	248	344	413	344					344
Remscheid	105	146	175	146	36	111.338	0,047	31	140
Solingen	103	143	172	143	36	159.245	0,067	44	152
Wuppertal	247	343	412	343	86	355.100	0,148	99	356
Kleve, Kreis	387			538	134				
Bedburg-Hau	4	6	7	6	1				0
Emmerich	47	65	78	65	16	30.961	0,013	9	9
Geldern	28	39	47	39	10	33.730	0,014	9	9
Goch	27	38	45	38	9	34.205	0,014	10	10
Issum	10	14	17	14	3				0
Kalkar	8	11	13	11	3				0
Kerken	1	1	2	1	0				0
Kevelaer	60	83	100	83	21	28.087	0,012	8	8
Kleve	53	74	88	74	18	52.388	0,022	15	15
Kranenburg	13	18	22	18	5				0
Rees	16	22	27	22	6				0
Rheurdt	4	6	7	6	1				0
Straelen	64	89	107	89	22				0
Uedem	24	33	40	33	8				0
Wachtendonk	13	18	22	18	5				0
Weeze	15	21	25	21	5				0
Mettmann, Kreis	400			556	139				
Erkrath	15	21	25	21	5	43.992	0,018	12	12
Haan	68	94	113	94	24	30.406	0,013	8	8
Heiligenhaus	27	38	45	38	9	26.345	0,011	7	7
Hilden, Stadt	35	49	58	49	12	55.625	0,023	15	15
Langenfeld (Rhld.)	50	69	83	69	17	59.178	0,025	16	16
Mettmann	43	60	72	60	15	38.757	0,016	11	11
Monheim am Rhein	54	75	90	75	19	40.948	0,017	11	11
Ratingen	48	67	80	67	17	87.520	0,037	24	24
Velbert	38	53	63	53	13	81.842	0,034	23	23
Wülfrath	22	31	37	31	8	20.957	0,009	6	6
Rhein-Kreis Neuss	383			532					
Dormagen	96	133	160	133					
Grevenbroich	48	67	80	67					
Jüchen	38	53	63	53					
Kaarst	20	28	33	28					
Korschenbroich	47	65	78	65					
Meerbusch	13	18	22	18					
Neuss, Stadt	99	138	165	138					
Rommerskirchen	22	31	37	31					
Viersen, Kreis	276			383	96				
Brüggen	21	29	35	29	7				0
Grefrath	12	17	20	17	4				0
Kempfen, Stadt	52	72	87	72	18	34.514	0,014	10	10
Nettetal, Stadt	43	60	72	60	15	42.496	0,018	12	12
Niederkrüchten	12	17	20	17	4				0
Schwalm-tal	18	25	30	25	6	18.969	0,008	5	5
Tönisvorst, Stadt	10	14	17	14	3	29.336	0,012	8	8
Viersen, Stadt	57	79	95	79	20	77.102	0,032	21	21
Willich, Stadt	51	71	85	71	18	50.391	0,021	14	14

Tabelle 2: Schritt 2: Bedarfsberechnung – Raumordnerische Umverteilung außerhalb des Rheinischen Reviers

Bedarfsberechnung (HSP 2)	HSP 1	Inanspruchnahmen (2001-2019)	Anteil der Inanspruchnahmen an der Summe der Inanspruchnahmen im Kreis (2001-2019)	Verteilung von 25% HSP 1 nach Anteil Inanspruchnahme (innerhalb der Kreise) entspricht 25% von HSP 1	Arbeitsplatzdichte (SvB am Arbeitsort/EW im Alter 15-67*1000)	Anteil nach Arbeitsplatzdichte (Quote)	Verteilung von 25% HSP 1 nach Arbeitsplatzdichte (Quote* 25% von HSP 1)
Verteilung des Bedarfs innerhalb der Kreise							
ges. Planungsregion	3.543						
Düsseldorf	333						
Krefeld	225						
Mönchengladbach	344						
Remscheid	146						
Solingen	143						
Wuppertal	343						
Kleve, Kreis	538	387		134	7.001		134
Bedburg-Hau	6	4	0,010	1	617	0,088	12
Emmerich	65	47	0,121	16	523	0,075	10
Geldern	39	28	0,072	10	623	0,089	12
Goch	38	27	0,070	9	401	0,057	8
Issum	14	10	0,026	3	303	0,043	6
Kalkar	11	8	0,021	3	366	0,052	7
Kerken	1	1	0,003	0	219	0,031	4
Kevelaer	83	60	0,155	21	424	0,061	8
Kleve	74	53	0,137	18	619	0,088	12
Kranenburg	18	13	0,034	5	270	0,039	5
Rees	22	16	0,041	6	378	0,054	7
Rheurdt	6	4	0,010	1	123	0,018	2
Straelen	89	64	0,165	22	676	0,096	13
Uedem	33	24	0,062	8	607	0,087	12
Wachtendonk	18	13	0,034	5	329	0,047	6
Weeze	21	15	0,039	5	523	0,075	10
Mettmann, Kreis	556	400		139	5.871		139
Erkrath	21	15	0,038	5	481	0,082	11
Haan	94	68	0,170	24	558	0,095	13
Heiligenhaus	38	27	0,068	9	449	0,077	11
Hilden, Stadt	49	35	0,088	12	656	0,112	16
Langenfeld (Rhld.)	69	50	0,125	17	756	0,129	18
Mettmann	60	43	0,108	15	523	0,089	12
Monheim am Rhein	75	54	0,135	19	601	0,102	14
Ratingen	67	48	0,120	17	809	0,138	19
Velbert	53	38	0,095	13	573	0,098	14
Wülfrath	31	22	0,055	8	465	0,079	11
Rhein-Kreis Neuss	532						
Dormagen	133						
Grevenbroich	67						
Jüchen	53						
Kaarst	28						
Korschenbroich	65						
Meerbusch	18						
Neuss, Stadt	138						
Rommerskirchen	31						
Viersen, Kreis	383	276		96	3.914		96
Brüggen	29	21	0,076	7	475	0,121	12
Grefrath	17	12	0,043	4	331	0,085	8
Kempfen, Stadt	72	52	0,188	18	619	0,158	15
Nettetal, Stadt	60	43	0,156	15	387	0,099	9
Niederkrüchten	17	12	0,043	4	261	0,067	6
Schwalmatal	25	18	0,065	6	377	0,096	9
Tönisvorst, Stadt	14	10	0,036	3	388	0,099	10
Viersen, Stadt	79	57	0,207	20	564	0,144	14
Willich, Stadt	71	51	0,185	18	511	0,131	13

Tabelle 3: Schritt 3: Bedarfsberechnung – Raumordnerische Umverteilung außerhalb des Rheinischen Reviers; HSP 2

Bedarfsberechnung (HSP 2)	25 % von HSP 1	SVP-Beschäftigte in kreisangehörigen Städten u. Gemeinden (Stichtag 31.12.2019)	Anteil nach SVP-Beschäftigten (Quote)	Verteilung von 25% HSP 1 nach Beschäftigtenanteil	Verteilung von 25% HSP 1 nach Arbeitsplatz-dichte (Quote * 25% von HSP 1)	Verteilung von 25% HSP 1 nach Anteil Inanspruchnahme (innerhalb der Kreise)	Verteilung von 25 % HSP 1 auf MZ und OZ (Zentralität)	HSP 2
ges. Planungsregion							667	3543
Düsseldorf							173	423
Krefeld							63	232
Mönchengladbach								344
Remscheid							31	140
Solingen							44	152
Wuppertal							99	356
Kleve, Kreis	134	102.692		134	134	134	50	453
Bedburg-Hau	1	5.469	0,053	7	12	1	0	20
Emmerich	16	10.867	0,106	14	10	16	9	49
Geldern	10	14.215	0,138	19	12	10	9	50
Goch	9	9.380	0,091	12	8	9	10	39
Issum	3	2.379	0,023	3	6	3	0	12
Kalkar	3	3.398	0,033	4	7	3	0	14
Kerken	0	1.824	0,018	2	4	0	0	7
Kevelaer	21	8.029	0,078	11	8	21	8	47
Kleve	18	22.347	0,218	29	12	18	15	74
Kranenburg	5	2.008	0,020	3	5	5	0	12
Rees	6	5.367	0,052	7	7	6	0	20
Rheurdt	1	546	0,005	1	2	1	0	4
Straelen	22	7.717	0,075	10	13	22	0	45
Uedem	8	3.394	0,033	4	12	8	0	24
Wachtendonk	5	1.800	0,018	2	6	5	0	13
Weeze	5	3.952	0,038	5	10	5	0	20
Mettmann, Kreis	139	195.874		139	139	139	135	552
Erkrath	5	13.111	0,067	9	11	5	12	38
Haan	24	10.808	0,055	8	13	24	8	53
Heiligenhaus	9	7.677	0,039	5	11	9	7	33
Hilden, Stadt	12	23.600	0,120	17	16	12	15	60
Langenfeld (Rhld.)	17	29.659	0,151	21	18	17	16	73
Mettmann	15	13.148	0,067	9	12	15	11	47
Monheim am Rhein	19	15.695	0,080	11	14	19	11	56
Ratingen*	17	44.916	0,229	32	19	17	24	92
Velbert	13	30.909	0,158	22	14	13	23	71
Wülfrath	8	6.351	0,032	5	11	8	6	29
Rhein-Kreis Neuss								532
Dormagen								133
Grevenbroich								67
Jüchen								53
Kaarst								28
Korschenbroich								65
Meerbusch								18
Neuss, Stadt								138
Rommerskirchen								31
Viersen, Kreis	96	94.902		96	96	96	70	358
Brüggen	7	4.928	0,052	5	12	7	0	24
Grefrath	4	3.229	0,034	3	8	4	0	16
Kempen, Stadt	18	14.070	0,148	14	15	18	10	57
Nettetal, Stadt	15	11.160	0,118	11	9	15	12	48
Niederkrüchten	4	2.724	0,029	3	6	4	0	13
Schwalmatal	6	4.868	0,051	5	9	6	5	26
Tönisvorst, Stadt	3	7.563	0,080	8	10	3	8	29
Viersen, Stadt	20	28.826	0,304	29	14	20	21	84
Willich, Stadt	18	17.534	0,185	18	13	18	14	62

Tabelle 4: Schritt 4: Reserven im Siedlungsflächenmonitoring 01.01.2020

Reserven aus Siedlungsmonitoring 01.01.2020	Betriebsreservierungsflächen (ha)	Quote zur Anrechnung Betriebsreservierungsflächen (50%)	FNP-Reserven (sofort bis langfristig verfügbar)	§ 34er Reserven (ohne Regionalplanreserven)	Regionalplanreserven (GIB / ASB für Gewerbe)	Summe der Reserven (RP, FNP, 34er, 50 % der Betriebsreservierungen)
ges. Planungsregion	393		1422	323	912	2853
Düsseldorf	0	50%	138	33	32	203
Krefeld	20	50%	108	3	104	226
Mönchengladbach	37	50%	91	2	91	202
Remscheid	16	50%	36	4	33	80
Solingen	6	50%	54	0	34	91
Wuppertal	13	50%	99	6	52	164
Kleve, Kreis**	113		308	51	63	478
Bedburg-Hau	0	50%	2	0	2	4
Emmerich	18	50%	73	1	12	95
Geldern	0	50%	1	2	15	18
Goch	9	50%	10	8	12	35
Issum	16	50%	8	0	0	16
Kalkar	30	50%	7	0	0	22
Kerken	0	50%	0	0	0	0
Kevelaer	5	50%	33	5	0	41
Kleve	8	50%	69	1	0	74
Kranenburg	0	50%	1	0	0	1
Rees	8	50%	8	4	0	15
Rheurdt	0	50%	0	0	2	2
Straelen	11	50%	2	9	8	25
Uedem	0	50%	1	3	0	4
Wachtendonk	0	50%	2	11	0	13
Weeze	8	50%	0	8	12	25
Mettmann, Kreis	47		190	39	149	401
Erkrath	0	50%	11	1	6	18
Haan	2	50%	19	8	5	32
Heiligenhaus	2	50%	15	3	18	36
Hilden, Stadt	8	50%	31	0	7	42
Langenfeld (Rhld.)	3	50%	25	0	37	63
Mettmann	1	50%	6	0	26	33
Monheim am Rhein	24	50%	1	0	4	17
Ratingen	2	50%	30	13	26	69
Velbert	6	50%	31	15	0	49
Wülfrath	0	50%	21	0	20	41
Rhein-Kreis Neuss	94		178	171	87	483
Dormagen	27	50%	49	63	0	125
Grevenbroich	19	50%	44	22	26	101
Jüchen	3	50%	6	18	5	29
Kaarst	0	50%	38	0	11	49
Korschenbroich	0	50%	7	16	0	23
Meerbusch	0	50%	14	0	30	44
Neuss, Stadt	45	50%	21	48	8	100
Rommerskirchen	0	50%	0	4	7	11
Viersen, Kreis	48		221	14	267	525
Brüggen	11	50%	9	0	7	22
Grefrath	4	50%	11	0	6	19
Kempen, Stadt	4	50%	16	9	15	41
Nettetal, Stadt	3	50%	88	3	0	92
Niederkrüchten	4	50%	0	0	169	171
Schwalmtal	5	50%	16	0	0	19
Tönisvorst, Stadt	2	50%	24	0	15	40
Viersen, Stadt	15	50%	49	2	25	83
Willich, Stadt	0	50%	7	0	30	37

** FNP Reserven für Kreis Kleve: inkl. 90 ha aus Gewerbeflächenpool

Tabelle 5: Schritt 5: Bilanz von Reserven und Bedarf

Gegenüberstellung HSP 2 / Entwicklungspotenziale	Entwicklungspotenziale 01.01.2020	HSP 2	Bilanz (Entwicklungspotenziale - Bedarf)	Nicht umgesetzter HSP2 der in das Flächenkonto des RPD als textliches Ziel eingebucht ist
ges. Planungsregion	2853	3543	-690	262
Düsseldorf	203	423	-220	69
Krefeld	226	232	-6	
Mönchengladbach	202	344	-142	
Remscheid	80	140	-61	23
Solingen	91	152	-61	20
Wuppertal	164	356	-192	76
Kleve, Kreis*	478	453	25	
Bedburg-Hau	4	20	-16	* Von den 478 ha Entwicklungspotenzialen im Kreis Kleve befinden sich 90 ha im Gewerbeflächenpool.
Emmerich	95	49	46	
Geldern	18	50	-32	
Goch	35	39	-4	
Issum	16	12	3	
Kalkar	22	14	8	
Kerken	0	7	-7	
Kevelaer	41	47	-6	
Kleve	74	74	0	
Kranenburg	1	12	-12	
Rees	15	20	-5	
Rheurdt	2	4	-2	
Straelen	25	45	-21	
Uedem	4	24	-21	
Wachtendonk	13	13	0	
Weeze	25	20	4	
Mettmann, Kreis	401	552	-151	
Erkrath	18	38	-20	10
Haan	32	53	-21	13
Heiligenhaus	36	33	3	
Hilden, Stadt	42	60	-18	
Langenfeld (Rhld.)	63	73	-10	
Mettmann	33	47	-14	
Monheim am Rhein	17	56	-38	26
Ratingen	69	92	-23	11
Velbert	49	71	-23	15
Wülfrath	41	29	12	
Rhein-Kreis Neuss	483	532	-49	
Dormagen	125	133	-8	
Grevenbroich	101	67	35	
Jüchen	29	53	-23	
Kaarst	49	28	21	
Korschenbroich	23	65	-42	
Meerbusch	44	18	26	
Neuss, Stadt	100	138	-37	
Rommerskirchen	11	31	-20	
Viersen, Kreis	525	358	167	
Brüggen	22	24	-2	
Grefrath	19	16	4	
Kempen, Stadt	41	57	-16	
Netetal, Stadt	92	48	45	
Niederkrüchten	171	13	158	
Schwalmatal	19	26	-7	
Tönisvorst, Stadt	40	29	11	
Viersen, Stadt	83	84	-1	
Willich, Stadt	37	62	-25	

In der Planungsregion stehen zurzeit 2.853 ha Entwicklungspotenziale zur Verfügung. Der Bedarf für die Planungsregion beträgt bei einem Planungszeitraum von 25 Jahren 3.543 ha. Im Rheinischen Revier (Stadt Mönchengladbach und Rhein-Kreis Neuss) besteht für einen Planungszeitraum von 25 Jahren ein Bedarf von 876 ha. Dem stehen 685 ha Reserven gegenüber.

Es besteht damit ein Fehlbedarf von 191 ha im Rheinischen Revier, der über die zurzeit laufende 5. (s.u.) und die vorliegende 10. Regionalplanänderung gedeckt werden soll. Die Städte und Gemeinden im Rheinischen Revier sind unterschiedlich ausgestattet, wie die Bilanz zeigt. Die Städte Mönchengladbach und Jüchen weisen einen Fehlbedarf auf, die Stadt Grevenbroich einen Überhang. Auch in den anderen Städten des Rhein-Kreises Neuss ist die Situation unterschiedlich. Durch die hohe Siedlungsdichte und die hohe Naturraumwertigkeit ist das Flächenangebot so unterschiedlich, dass nicht alle Bedarfe im RPD Verfahren verortet werden konnten und in einigen Städten ein Fehlbedarf bestand. Überhänge sind in anderen Kommunen entstanden, weil bestehende Gewerbegebiete noch nicht umgesetzt sind, aber Bedarfe z.B. rechnerisch gesunken sind. In der Planungsregion Düsseldorf erfolgt daher ein regionaler Ansatz bei der Bedarfsprüfung. Das heißt, gute Standorte für Gewerbe können auch als Überhang in der einzelnen Kommune bedarfsgerecht sein, solange die Gesamtbilanz für die Planungsregion ausgeglichen ist und der „Deckel“ der Bedarfsberechnung des LEP NRW eingehalten wird.

Mit der 5. Regionalplanänderung wird langfristig die Umnutzung von 152 ha Brachflächenpotenzialen durch die Aufhebung der Kraftwerkszweckbindung vorbereitet. Diese Potenziale sind noch nicht in den obigen Tabellen Schritt 4 und Schritt 5 bei den Reserven der 10. Regionalplanänderung erfasst, da sie noch nicht rechtskräftig sind und zudem auch erst langfristig zur Verfügung stehen werden. Sie werden über den Brachflächenabschlag begründet. Dieser beträgt in der vorliegenden Bedarfsberechnung 809 ha (siehe Tabelle Schritt 1, Differenz von Spalte 4 und 5). Weitere rund 40 ha, die als ehemalige Kraftwerkserweiterungsflächen und Standorte im Freiraum bereits eher zur Verfügung stehen, sollen in der vorliegenden Bedarfsberechnung in der folgenden Gesamtbilanz berücksichtigt werden, da die Regionalplanänderungen parallel durchgeführt werden.

Der Fehlbedarf von 191 ha wird ausgeglichen durch 160 ha neue Potenziale der 10. RPÄ und 40 ha der 5. RPÄ. Die Festlegung des GIB bzw. der ASB-GE in der vorgeschlagenen Größe ist sach- und bedarfsgerecht. Mit Blick auf den regionalplanerischen Maßstab 1:50.000 konnten nicht alle Restriktionen und Sachzwänge aus den zeichnerischen Festlegungen ausgespart werden. Hierzu wird auf die Ausführungen in Kapitel 1 und speziell auf die Abbildungen zur Bestandssituation (1, 3 und 5) verwiesen. Daraus ist ersichtlich, dass die Änderungsbereiche (vor allem der Änderungsbereich Sasserath) durch bestehende oder geplante Infrastrukturmaßnahmen (Orts-

umfahrung, Gasleitung, Stromleitung, Anbauverbotszonen) im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung nur eingeschränkt bzw. teilweise gewerblich nutzbar sein werden. Die Nachnutzung der Kraftwerksstandorte in der 5. Regionalplanänderung wird zudem mit dem Brachflächenabschlag (800 ha) verrechnet, da es sich um Brachflächen handelt.

An dieser Stelle auch der Hinweis, dass eine weitere Bedarfsprüfung im Rahmen der Beratung und Anpassung der Bauleitplanung nach § 34 LPlG erfolgt. Hierbei werden die tatsächlichen Flächengrößen aus dem FNP-Entwurf mit den regionalplanerisch ermittelten Flächenbedarfen abgeglichen.

Durch das genannte Vorgehen bleibt die bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung nach Ziel 6.1-1 LEP NRW in den anderen Kreisen und kreisfreien Städten der Planungsregion Düsseldorf unberührt, somit wird auch Grundsatz 5-4 LEP NRW berücksichtigt.

Die neu festgelegten Gewerbeflächen sind wesentlich für den Strukturwandel und werden im Revierknoten Raum und ähnlichen Prozessen weiter konkretisiert.

Alternativenprüfung

Anlass für die Regionalplanänderung war der oben genannte Beschluss des Regionalrates im Rheinischen Revier mehr Flächen für Gewerbe für den Strukturwandel zur Verfügung zu stellen. Die Verwaltung wurde aufgefordert, dabei die Sondierbereiche für eine mögliche GIB-Festlegung (vgl. Beikarte 3A des RPD) des RPD in den Blick zu nehmen und Projektideen, die im Regionalen Gewerbe- und Industrieflächenkonzept in einem Arbeitskreis vorgeschlagen wurden.

Die Alternativenprüfung beschränkt sich aus diesem Grund auf die Suche nach Standorten, die für eine gewerblich und industrielle Entwicklung geeignet sind. Die Alternativensuche wurde beschränkt auf die Sondierbereiche des RPD, da diese bereits im Gesamplankonzept des RPD als langfristige Entwicklungsstandorte angelegt sind. Der Suchraum wurde dabei eingegrenzt auf das Rheinische Revier in der Planungsregion Düsseldorf (Stadt Mönchengladbach und Rheinkreis Neuss), da diese Region besonders vom Strukturwandel und möglicherweise von wegfallenden Arbeitsplätzen betroffen ist.

Im Rahmen der Erarbeitung des regionalen Gewerbe- und Industrieflächenkonzeptes wurden alle Sondierbereiche der Beikarte 3A des RPD im Rhein-Kreis Neuss und in der Stadt Mönchengladbach hinsichtlich ihrer Eignung sowie ihrer kurzfristigen Verfügbarkeit geprüft. In einem ersten Schritt wurde auf eine Festlegung folgender Sondierbereiche aus den nachfolgenden Gründen verzichtet:

Der Sondierbereich im Gebiet der Stadt Dormagen wird nicht in die 10. Regionalplanänderung einbezogen, da derzeit eine FNP Änderung zur Umsetzung des bereits festgelegten GIB durchgeführt wird. Die Erweiterung des Gebietes ist sinnvoll, wenn

diese neuen FNP-Reserven in der Umsetzung sind und wenn die großräumige Verkehrsanbindung noch verbessert wird (lfd. Planung einer zusätzlichen Autobahnabfahrt).

Der Sondierungsbereich im Nordwesten der Stadt Mönchengladbach an der Stadtgrenze zu Viersen im Anschluss an den GIB Mackenstein wurde ebenfalls nicht in die Änderung einbezogen, da in dem rechtskräftigen GIB-Mackenstein noch über 90 ha Potenziale bestehen, die noch nicht über eine FNP-Änderung umgesetzt werden konnten, da diese Bereiche nach hiesigem Kenntnisstand derzeit nicht verfügbar sind. Gleiches gilt für den angrenzenden Sondierungsbereich. Eine weitere Erweiterung der GIB-Festlegung erscheint daher aktuell weder sinnvoll noch entspräche sie der oben dargestellten Zielsetzung der 10. Änderung, da diese Flächen erst langfristig zur Verfügung stehen können.

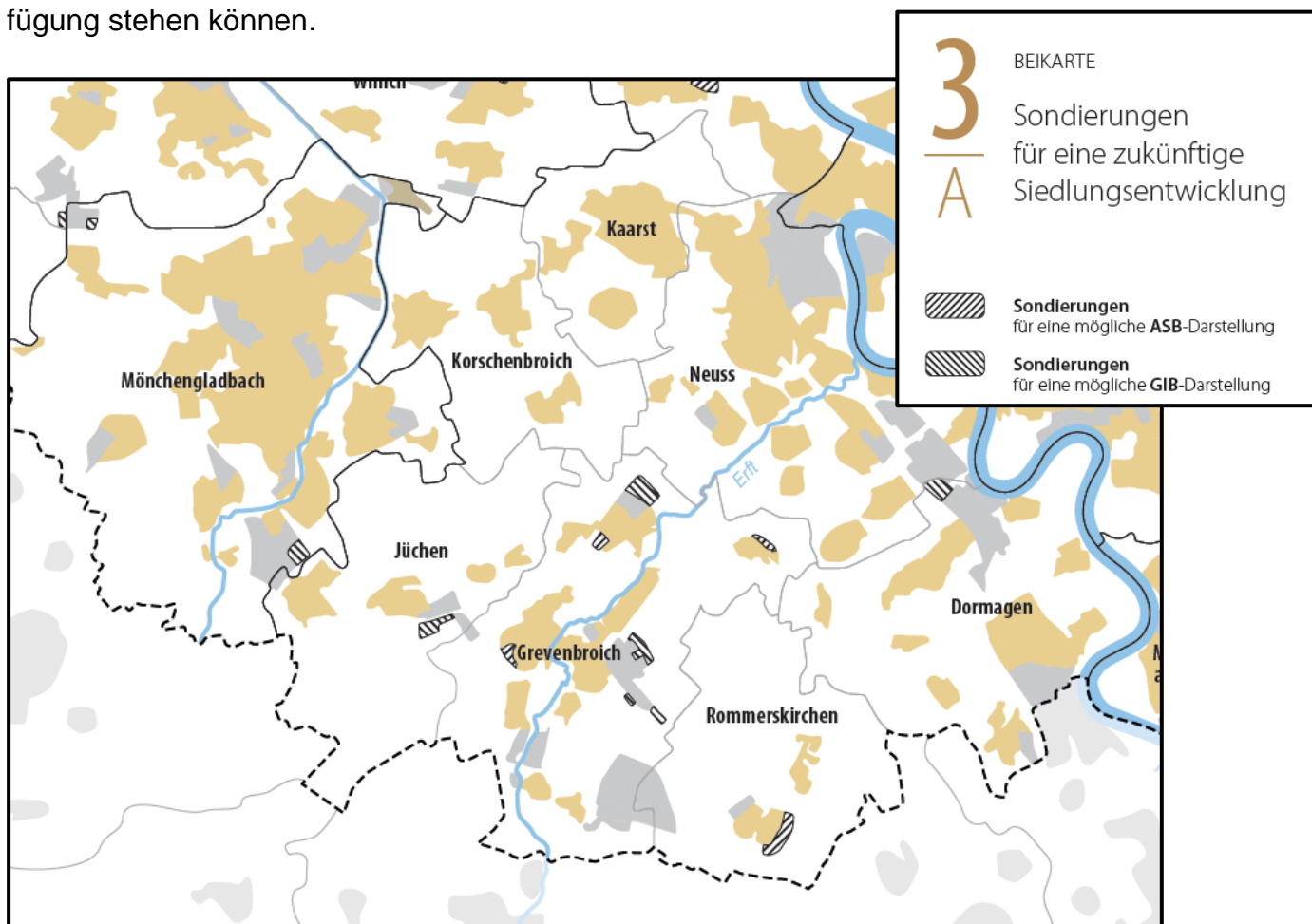


Abbildung 10: Auszug aus der Beikarte 3A Optionen für eine zukünftige Siedlungsentwicklung im Rhein-Kreis Neuss (Blatt 2)

Aufgrund der direkten Betroffenheit wurden im zweiten Schritt der Alternativenprüfung die Standortalternativen in den Anrainerkommunen besonders in den Blick genommen. Hier wurden Alternativen in vorbereitenden Planergesprächen zwischen den Kommunen, dem Rhein-Kreis Neuss und der Regionalplanungsbehörde diskutiert.

Dieses betraf die Bewertung der bestehenden Sondierungsbereiche (2. Schritt der Alternativenprüfung) und auch in der Nähe gelegene Standortalternativen, wenn neue Erkenntnisse vorlagen (3. Schritt der Alternativenprüfung).

Im Folgenden werden die Ergebnisse des dritten Schritts zu den einzelnen Flächen in den Städten Grevenbroich, Jüchen und Mönchengladbach kurz zusammengefasst. Die hier geprüften Flächen sind in der folgenden Abbildung 11 gekennzeichnet. Für jede der nachfolgend geprüften Alternativen wurden die Umweltauswirkungen analog zur Methodik der Umweltprüfung geprüft. Dabei wurden für alle Alternativflächen zusammenfassend und schutzgutübergreifend ebenfalls voraussichtlich erhebliche Auswirkungen prognostiziert.

Nachfolgende Flächenalternativen in den Anrainerkommunen wurden in vorbereiteten Planergesprächen zwischen den Kommunen, dem Rhein-Kreis Neuss und der Regionalplanungsbehörde diskutiert und für den vorliegenden Aufstellungsbeschluss ausgeschlossen.

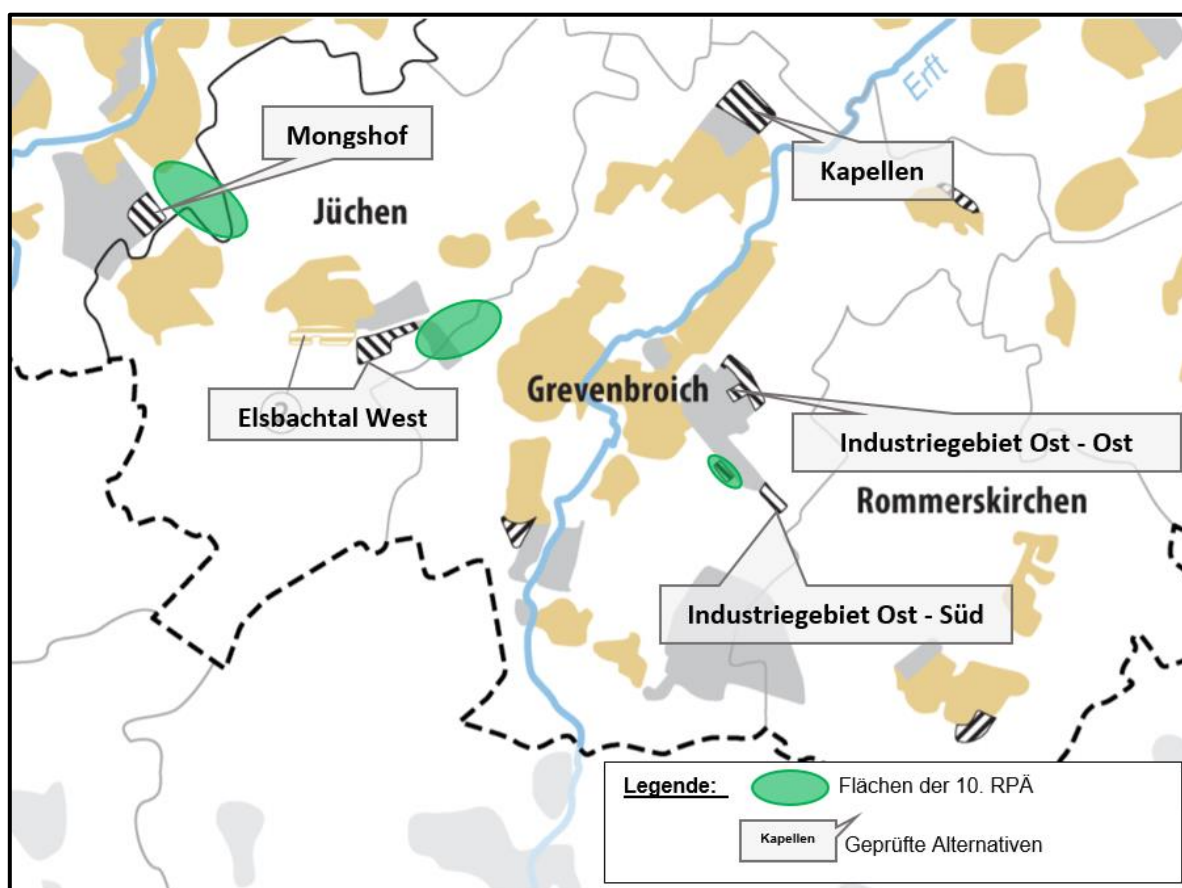


Abbildung 11: Auszug aus der Beikarte 3A Optionen für eine zukünftige Siedlungsentwicklung (Blatt 2) – im 2. Schritt geprüfte Alternativen

Grevenbroich – Kapellen

Der Sondierungsbereich im Gebiet der Stadt Grevenbroich (Bereich Kapellen) wurde nicht in das Planverfahren als geplante Festlegung aufgenommen, da der Bereich nach Aussage der Stadt Grevenbroich nicht verfügbar sei. Die Fläche ist daher für eine proaktive Unterstützung des Strukturwandels zum jetzigen Zeitpunkt nicht geeignet.

Grevenbroich – Industriegebiet Ost-Süd und -Ost

Da die Erweiterung des Industriegebiets Ost der Erweiterung eines dort ansässigen Betriebs dienen soll, wurde die Fläche des angrenzenden Sondierungsbereiches berücksichtigt, welcher von dem Unternehmen und der Stadt Grevenbroich favorisiert wird. Die anderen Sondierungsbereiche (Industriegebiet Ost-Ost und Ost-Süd) sind derzeit nicht verfügbar.

Jüchen - Elsbachtal West

Eine Erweiterung des GIB-Z Elsbachtal in westlicher Richtung (Sondierungsbereich) erscheint zurzeit schwieriger umzusetzen, da diese Flächen in Gänze als Bereich für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze festgelegt und noch nicht abschließend rekultiviert sind. Zudem handelt es sich um die Abbaukante, die hinsichtlich der Standfestigkeit eine besondere Herausforderung für eine gewerbliche Nachnutzung darstellt. Hier ist nach Abschluss der Rekultivierung eine mehrjährige Setzungsdauer abzuwarten, bis diese Flächen für eine etwaige gewerbliche Bebauung ausreichend standfest sind. Für die aktive Gestaltung des Strukturwandels kämen diese Flächen somit zu spät. Bei Erweiterung des GIB-Z Elsbachtal nach Westen wäre zudem der Immissionsschutz u. a. mit Blick auf die südlich angrenzenden Windenergiebereiche und den in der 1. Änderung des RPD festgelegten bedingten ASB Jüchen-Süd zu berücksichtigen. Diese Gründe führten in der Gesamtschau dazu, dass dieser Sondierungsbereich im Rahmen der vorliegenden 10. Regionalplanänderung nicht für eine Festlegung als GIB vorgeschlagen wird.

Mönchengladbach - Mongshof

Als Alternative für die nun geplante ASB-GE-Festlegung in Mönchengladbach-Sasserath wurde auch die Erweiterung des GIB Regiopark nach Osten geprüft. Bei der in den Blick genommenen Fläche handelt es sich um den in der Beikarte 3A – Optionen für zukünftige Siedlungsentwicklungen des RPD vermerkten Sondierungsbereich Mongshof. Wegen der dort vorhandenen Wohnbebauung sowie einer differenzierten Eigentümerstruktur ist für diese Fläche weder eine kurz- oder mittelfristige noch eine langfristige Umsetzung als Gewerbefläche absehbar. Zudem sind auf der Fläche bereits einige geschützte Landschaftsbestandteile vorhanden, die gemäß dem aktuellen Entwurf zur Änderung des Landschaftsplans der Stadt Mönchengladbach noch erweitert werden sollen. Sie ist somit für das Ziel der 10. Änderung – den Strukturwandel

durch zusätzliche Gewerbeflächen zu unterstützen – nicht geeignet und wurde daher nicht weiter betrachtet. In Anbetracht der Restriktionen (Wohnbebauung im größeren Umfang, differenzierte Eigentümerstruktur sowie die Existenz von geschützten Landschaftsbestandteilen) wird deutlich, dass diese Fläche auch langfristig nicht für eine Umsetzung als Gewerbefläche zur Verfügung stehen wird. Wie oben dargestellt, soll dieser Bereich im Rahmen der 10. Änderung daher als Regionaler Grünzug festgelegt werden.

3. Bisheriges Verfahren

3.1. Scoping und Frühzeitige Unterrichtung

Um Auskunft über beabsichtigte oder eingeleitete Planungen und Maßnahmen sowie über deren zeitliche Abwicklung zu erhalten, die für die 10. Änderung des Regionalplanes bedeutsam sein können, wurden mit Schreiben vom 22.07.2021 die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen gemäß § 9 Abs. 1 ROG unterrichtet. Die Unterrichtung wurde mit Fristsetzung für Rückäußerungen bis zum 02.09.2021 eingeleitet. Darüber hinaus fand die Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 9 Abs. 1 ROG durch eine Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Nr. 31/2021 vom 05.08.2021) sowie auf der Webseite der Bezirksregierung statt. Insgesamt haben 47 öffentliche Stellen eine Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung und des Scopings abgegeben. Aufgrund der Stellungnahmen ergab sich das Erfordernis zu einer Änderung des Planentwurfs. Zur Verminderung der Umweltauswirkungen, wurde die Fläche des geplanten Allgemeinen Siedlungsbereichs für Gewerbe (ASB-GE) Sasserath (Mönchengladbach / Jüchen) im Süden um die Anschlussstelle Mönchengladbach-Odenkirchen reduziert. So konnte die Inanspruchnahme der Waldflächen mit Immissionsschutzfunktion im Bereich der Anschlussstelle Mönchengladbach-Odenkirchen sowie des südlich angrenzenden geschützten Landschaftsbestands vermieden werden.

Weitere inhaltlichen Stellungnahmen wurden in die Abwägung des Beteiligungsverfahrens eingestellt.

3.2. Aufstellungsbeschluss

Der Regionalrat hat in seiner 87. Sitzung am 16. Dezember 2021 unter TOP 11 gemäß § 19 Abs. 1 Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LPIG) die Aufstellung der 10. Änderung des RPD beschlossen.

3.3. Beteiligung gemäß § 9 ROG i.V.m. § 13 LPIG

Der Öffentlichkeit sowie den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen wurde in der Zeit vom 21. Januar bis einschließlich 21. Februar 2022 – entsprechend § 9 Absatz 2 ROG in Verbindung mit § 13 LPIG – Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Raumordnungsplans, zu seiner Begründung und zum Umweltbericht gegeben. Im Beteiligungsverfahren wurden 183 Behörden und Stellen unmittelbar – neben der Bekanntmachung im Amtsblatt – aufgefordert, zu der Planung Stellung zu nehmen. Insgesamt haben 50 Beteiligte Stellung genommen. Aus der Öffentlichkeit gingen 42 Stellungnahmen ein. Darunter befanden sich auch Unterschriftenlisten mit insgesamt 615 Unterschriften. In den Stellungnahmen wurde zudem auf zwei Online-Petitionen⁶ verwiesen, die sich gegen die geplante ASB-GE-Festlegung im Änderungsbereich Sasserath richten. Insgesamt haben 4303 Personen diese Petitionen unterzeichnet (Stand 29.04.2022). Alle Stellungnahmen wurden in den Anlagen 5 und 6 dieser Vorlage zusammengestellt.

4. Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 3 ROG

4.1. Rechtliche Grundlagen

Nach § 13 Absatz 2 Satz 1 ROG sind die Regionalpläne aus dem Raumordnungsplan für das Landesgebiet zu entwickeln, so dass der RPD aus dem Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) zu entwickeln ist.

Der RPD enthält Festlegungen als Ziele und Grundsätze der Raumordnung zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums, insbesondere zu den Nutzungen und Funktionen des Raums. Er bildet den verbindlichen Rahmen für eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt.

Nach § 8 Absatz 1 ROG ist bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen – und somit auch bei deren Änderung – von der für den Raumordnungsplan zuständigen Stelle eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Raumordnungsplans auf die Schutzgüter

1. Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
2. Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
3. Kultur- und sonstige Sachgüter sowie
4. die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern

⁶ <https://www.change.org/p/bezirksregierung-feld-sasserath-soll-weichen-f%C3%BCr-gewerbegebiet>
<https://www.openpetition.de/petition/online/heimat-gegen-asb-ge-sasserath>

sind zu ermitteln und in einem Umweltbericht frühzeitig zu beschreiben und zu bewerten.

Nach § 48 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird die Strategische Umweltprüfung einschließlich der Überwachung nach dem ROG durchgeführt.

Entsprechend ergeben sich die relevanten Verfahrensvorschriften aus den §§ 8 - 10 ROG in Verbindung mit § 19 Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LPIG). Dabei wird die Umweltprüfung als unselbständiger Teil in das Planverfahren der Regionalplanänderung integriert.

Für den Umweltbericht war zunächst der Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades des Umweltberichtes festzulegen. Die öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Raumordnungsplans berührt werden kann, wurden hierbei beteiligt (Scoping). Das Scopingverfahren wurde mit Schreiben vom 22.07.2021 mit Fristsetzung bis zum 21.09.2021 eingeleitet. 47 öffentliche Stellen haben Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung und des Scopings abgegeben.

Gemäß § 10 ROG ist dem Regionalplan dann eine zusammenfassende Erklärung beizufügen. Sie soll Auskunft darüber geben,

- wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Aufstellungsverfahren berücksichtigt wurden und
- aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde,

und die im Rahmen der Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt nach § 8 Abs. 4 Satz 1 ROG durchzuführenden Maßnahmen darlegen.

Diese zusammenfassende Umwelterklärung versteht sich als eine zusammenfassende Informations- und Entscheidungsgrundlage über den Prozess und die Ergebnisse der Umweltprüfung der Festlegungen des Regionalplanes und ist somit auch als eigenständiges Gliederungskapitel in die Begründung integriert. Damit soll auch sichergestellt werden, dass dem regionalen Planungsträger für seine Abwägungsentscheidung zum Feststellungsbeschluss alle relevanten und erforderlichen Informationen vorliegen.

4.2. Ergebnisse der Umweltprüfung

Die nachfolgenden Erläuterungen fassen ihrem Sinn entsprechend die wesentlichen Punkte des Umweltberichtes zusammen und können insoweit Methodik und Ergebnisse der Umweltprüfung hier nur ausschnitthaft wiedergeben.

Die voraussichtlichen Umweltauswirkungen im Bereich der Planänderung wurden auf der Grundlage von Daten geprüft, die dem regionalplanerischen Darstellungsmaßstab entsprechen. Als Bewertungsmaßstäbe sind solche Umweltziele heranzuziehen, die in Gesetzen oder Programmen festgelegt und somit allgemein gültig sind. Die nachfolgende Tabelle verdeutlicht:

- welche Ziele des Umweltschutzes für die Änderung des RPD als relevant zu Grunde gelegt werden,
- welche Kriterien hieraus zur Prognose voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen abzuleiten sind,
- welche Datengrundlagen hierfür zur Verfügung stehen,

welche Art der Betroffenheit eines Kriteriums als Indikator für eine erhebliche Umweltauswirkung für GIB- und ASB-GE-Festlegungen bewertet wird.

Tabelle 6: GIB und ASB-GE - Umweltziele und operationalisierte Kriterien

Ziele, Kriterien, Datengrundlagen und Prognose der Erheblichkeit
(in Fettdruck und Gelb: Kriterium erhöhten Gewichts, in Normaldruck: Kriterium einfachen Gewichts)

Schutzgüter	Ziele des Umweltschutzes	Kriterien	Datengrundlagen	Indikatoren für die Prognose erheblicher Umweltauswirkungen
Menschen / menschliche Gesundheit	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Sicherung und Entwicklung des Erholungswertes von Natur und Landschaft (§ 1 BNatSchG, § 13 LNatSchG NRW) ➤ Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen auf den Menschen durch Lärm, Erschütterungen, elektromagnetische Felder, Strahlung und Licht (Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG, § 47 a-f BImSchG, § 2 ROG, §§ 1, 48 BImSchG, 16., 18., 26. und 39. BImSchV, TA Lärm) ➤ Schutz vor schädlichen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit durch Luftverunreinigungen (Richtlinie 2008/50/EG über Luftqualität und saubere Luft für Europa, § 2 ROG, Geruchsimmisionsrichtlinie GIRL, Nationale Nachhaltigkeitsstrategie, §§ 1, 48 BImSchG, 39. BImSchV, TA Luft) 	Auswirkungen auf Kurorte / Kurgebiete und Erholungsorte / Erholungsgebiete	Kur- und Erholungsorte im Regierungsbezirk Düsseldorf (Ministerialblätter NRW, (Ministerialblätter NRW, http://sgv.lids.nrw.de/) Nachträglich aktualisiert in 2013	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme von Kur- und Erholungsgebieten
		Auswirkungen auf die Erholungssituation (lärmarme Räume)	LANUV NRW (lärmarme naturbezogene Erholungsräume); Datenabfrage März 2012	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme von lärmarmen Räumen mit <u>herausragender</u> Bedeutung
		Auswirkungen auf die Wohnsituation / Aufenthaltssituation innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen	Digitales Basis-Landschaftsmodell (ATKIS-Basis-DLM)	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme von Wohnbauflächen und Flächen gemischter Nutzung • Vorkommen von Wohnbauflächen und Flächen gemischter Nutzung im Umfeld von 300 m
Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Schutz wildlebender Tiere, Pflanzen, ihrer Lebensstätten und Lebensräume, der biologischen Vielfalt (FFH-Richtlinie 92/43/EWG, Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt, §§ 1, 23, 30, 32, 33, 44 BNatSchG, § 42 LNatSchG NRW, § 2 ROG) ➤ Sicherung sämtlicher Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen (§ 6 WHG, § 2 LWG, § 1 BNatSchG, § 2 ROG) 	Auswirkungen auf nachfolgende, naturschutzrechtlich geschützte Bereiche: Natura 2000-Gebiete	LANUV NRW Datenabfrage Januar 2021	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme von FFH-/ Vogelschutzgebieten • Vorkommen von FFH-/ Vogelschutzgebieten im Umfeld (300m) <p><i>(Gesonderter Prüfauftrag gemäß § 34 BNatSchG)</i></p>

	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Schaffung eines Biotopverbundsystems (§ 21 BNatSchG) ➤ Sicherung des Waldes als Bestandteil des Naturhaushaltes (Bundeswaldgesetz (BWaldG, §§1, 8 und 9 das Landesforstgesetz NRW (LFoG, §§ 9 und 39) 	Nationalparke	In Planungsregion nicht vorkommend	----
		Naturschutzgebiete (NSG)	LANUV NRW Datenabfrage Januar 2021	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme von NSG • Vorkommen von NSG im Umfeld (300 m)
		geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW)	LANUV NRW Datenabfrage Januar 2021	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme eines geschützten Biotops
		Auswirkungen auf verfahrenskritische Vorkommen planungsrelevante(r) Pflanzen- und Tierarten	LANUV NRW – Frage zur möglichen Beachtung von artenschutzrechtlichen Konflikten in vorgelagerter regionalplanerischer Abschätzung ist Teil der Scopinganfrage an das LANUV NRW	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme in Bereichen mit verfahrenskritischem Vorkommen planungsrelevanter Tierarten • Vorkommen verfahrenskritischer planungsrelevanter Tierarten im Umfeld (300 m) • Flächeninanspruchnahme in Bereichen mit verfahrenskritischem Vorkommen planungsrelevanter Pflanzenarten
		Auswirkungen auf schutzwürdige Biotope	LANUV NRW Datenabfrage Januar 2021	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme eines schutzwürdigen Biotops, welches <u>NSG-würdig</u> oder <u>mindestens regional bedeutsam</u> ist
		Auswirkungen auf Biotopverbundflächen	LANUV NRW Datenabfrage Januar 2021	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme von Biotopverbundflächen mit herausragender oder besonderer Bedeutung
Fläche	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Verringerung der erstmaligen Freiflächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrszwecke (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 3 ROG) ➤ Weniger als 30 ha Fläche Neuausweisung pro Tag bis 2030 (Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie 2018) ➤ Flächenverbrauchsziel Netto-Null bis 2050 (EU; Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie 2018) 	Auswirkungen auf nachhaltige Flächenschutzziele	Information zum Planungsanlass	<ul style="list-style-type: none"> • Erstmalige Flächeninanspruchnahme des Freiraumes

Boden	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Sparsamer Umgang mit Grund und Boden (§ 1 LBodSchG) ➤ Sicherung der natürlichen Bodenfunktionen sowie der Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (§ 1 BBodSchG, § 1 BNatSchG, § 1 LBodSchG, § 2 ROG) ➤ Schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren, der Boden und Altlasten sind zu sanieren (§ 1 BBodSchG, § 1 LBodSchG) 	Auswirkungen auf schutzwürdige Böden	Datensatz Schutzwürdige Böden 3. Auflage, Geologischer Dienst Grunddaten Abfrage Dezember 2020	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme von Böden mit Funktionserfüllungsgrad „hoch“ und „sehr hoch“
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Schutz der Gewässer vor Schadstoffeinträgen (Kommunale Abwasserrichtlinie 91/271/EWG sowie Richtlinie über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch 98/83/EG, § 27 WHG) ➤ Erreichen eines guten mengenmäßigen und chemischen Zustands des Grundwassers (§ 47 WHG, Art. 4 WRRL) ➤ Erreichen eines guten ökologischen Zustands / Potenzials und eines guten chemischen Zustands der Oberflächengewässer (§ 29 WHG, Art. 4 WRRL); ➤ Vorbeugung der Entstehung von Hochwasserschäden und Schutz von Überschwemmungsgebieten (§§ 72-78 WHG, Art. 1 Hochwasserisikomanagementrichtlinie 2007/60/EG, § 1 BNatSchG, § 2 ROG) ➤ Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung (§§ 48, 50, 51, 52 WHG) 	Auswirkungen auf festgesetzte Wasserschutzgebiete, Einzugsgebiete von öffentlichen Trinkwassergewinnungsanlagen und Reservegebiete	Fachkataster Gewässerschutz, Dezernat 54 Abfrage April 2018	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme festgesetzter Schutzzonen I bis IIIa von Wasserschutzgebieten oder Einzugsgebieten von öffentlichen Trinkwassergewinnungsanlagen und Reservegebiete
		Auswirkungen auf Überschwemmungsgebiete	Fachdaten Dezernat 54, Abfrage April 2018	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme eines Überschwemmungsgebietes
Luft/Klima	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Vermeidung von Beeinträchtigungen der Luft und des Klimas (§ 1 BNatSchG, § 1 BImSchG) ➤ Verringerung der Gesamtsumme der Treibhausgasemissionen in Nordrhein-Westfalen bis zum Jahr 2020 um mindestens 25 Prozent und bis zum Jahr 2050 um mindestens 80 Prozent im Vergleich zu den Gesamtemissionen des Jahres 1990 (§ 3 Abs. 1 Klimaschutzgesetz NRW) ➤ Steigerung des Ressourcenschutzes, der Ressourcen- und Energieeffizienz, der Energieeinsparung und Ausbau Erneuerbarer 	Auswirkungen auf klimatisch und lufthygienisch bedeutende Kaltlufteinwirkbereich innerhalb der Bebauung	Datensatz Klimaanalyse des LANUV April 2018	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme von Kaltlufteinwirkbereichen innerhalb der Bebauung oder Planung unmittelbar angrenzend bei gleichzeitig thermisch ungünstiger Situation und/oder Lage im Kernbereich einer Kaltluftbahn von überörtlicher Bedeutung (gemäß Klimaanalyse NRW „Planungsempfehlungen Regionalplanung“)

	<p>Energien zur Verringerung der Treibhausgasemissionen (§ 3 Abs. 2 Klimaschutzgesetz NRW)</p> <p>➤ Begrenzung der negativen Auswirkungen des Klimawandels durch die Erarbeitung und Umsetzung von sektorspezifischen und auf die jeweilige Region abgestimmten Anpassungsmaßnahmen (§ 3 Abs. 3 Klimaschutzgesetz NRW)</p>	Auswirkungen auf Waldflächen mit Klimaschutzfunktion	Wald und Holz NRW Datenabfrage Juli 2020	<ul style="list-style-type: none"> Flächeninanspruchnahme von Waldflächen mit Klimaschutzfunktion
		Auswirkungen auf Waldflächen mit Immissionsschutzfunktion	Wald und Holz NRW Datenabfrage Juli 2020	<ul style="list-style-type: none"> Flächeninanspruchnahme von Waldflächen mit Immissionsschutzfunktion
		Auswirkungen auf klimarelevante Böden	Datensatz Schutzwürdige Böden 3. Auflage, Geologischer Dienst Grunddaten Abfrage Dezember 2020	<ul style="list-style-type: none"> Flächeninanspruchnahme von klimarelevanten Böden
Landschaft	<p>➤ Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft sowie des Erholungswertes (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG)</p> <p>➤ Bewahrung von Naturlandschaften und historisch gewachsenen Kulturlandschaften vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG)</p>	Auswirkungen auf nachfolgende naturschutzrechtlich geschützte Bereiche:		
		Naturparke	LANUV NRW Datenabfrage Januar 2021	<ul style="list-style-type: none"> Nachrichtlicher Hinweis bei Flächeninanspruchnahme von Flächen eines Naturparkes
		Landschaftsschutzgebiete	LANUV NRW Datenabfrage Januar 2021	<ul style="list-style-type: none"> Nachrichtlicher Hinweis bei Flächeninanspruchnahme eines LSG
		geschützte Landschaftsbestandteile	UNB Landschaftspläne Abfrage Dezember 2012 mit Aktualisierung September 2018	<ul style="list-style-type: none"> Flächeninanspruchnahme eines geschützten Landschaftsbestandteils
		Auswirkungen auf das Landschaftsbild	LANUV 2018 - Shapes und Bewertungstabellen zu Landschaftsbildeinheiten im Plangebiet Düsseldorf	<ul style="list-style-type: none"> Flächeninanspruchnahme einer Landschaftsbildeinheit mit <u>herausragender</u> Bedeutung Vorkommen von Landschaftsbildeinheiten mit <u>herausragender</u> Bedeutung im Umfeld (300 m)
		Auswirkungen auf unzerschnittene verkehrsarme Räume (UZVR)	LANUV NRW Datenabfrage Januar 2021	<ul style="list-style-type: none"> Flächeninanspruchnahme eines UZVR 10-50 km² Flächeninanspruchnahme eines UZVR 5-10 km² im Verdichtungsraum

Kultur- und sonstige Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Schutz der Baudenkmäler, Denkmalbereiche, Bodendenkmäler / archäologischen Fundstellen, Kulturdenkmäler (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG, §§ 1 und 2 DSchG NW) 	Auswirkungen auf historische Kulturlandschaften	LVR 2013 – Fachbeitrag Kulturlandschaft	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme eines <u>regional bedeutsamen</u> Kulturlandschaftsbereiches
	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Bewahrung von historisch gewachsenen Kulturlandschaften vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG) 	Auswirkungen auf denkmalgeschützte Objekte / Bereiche	LVR - Auflistung aller eingetragenen Bodendenkmäler Datenabfrage September 2018	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme von Bereichen mit Bodendenkmälen

Die in der Tabelle mit Gelb und Fettdruck markierten Kriterien sind solche mit erhöhtem Gewicht und umfassen Merkmale mit besonderer umweltfachlicher Relevanz, wie bspw. das Vorkommen eines Naturschutzgebietes innerhalb des Änderungsbereiches bzw. in einem definierten Umfeld. Hier wurden fünf Kriterien gefasst. Ferner wurden weitere 17 Kriterien als solchen einfachen Gewichtes (in der Tabelle in Normaldruck) definiert.

Im Rahmen einer schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung dient dieser Ansatz dazu, den Beitrag einzelner umweltfachlicher Kriterien zum Gesamtergebnis differenziert darzustellen. Dadurch ist es möglich, aus umweltfachlicher Sicht die Eignung bzw. die Restriktionen einer Fläche zusammenfassend aufzuzeigen. In der Gesamtbewertung führt bereits die Betroffenheit eines Kriteriums erhöhten Gewichtes zu einem negativen Bewertungsergebnis, wohingegen aus der zweiten Gruppe mindestens drei Kriterien betroffen sein müssen, um insgesamt zu einem negativen Bewertungsergebnis zu kommen.

Die Untersuchungsergebnisse des Umweltberichts wurden in die 10. Änderung des Regionalplans einbezogen und im Hinblick auf ihre Relevanz für die Änderung des Regionalplans im Erarbeitungsverfahren geprüft (siehe hierzu die nachfolgenden Absätze). Detaillierte Prüfungen zur raum- und umweltverträglichen Ausgestaltung des Vorhabens bleiben den nachfolgenden Planungsstufen auch im Sinne einer Vermeidung oder Verminderung der hier festgestellten voraussichtlichen Umweltauswirkungen vorbehalten.

Im Ergebnis der strategischen Umweltprüfung werden bei allen drei Flächen die Auswirkungen einer GIB-, GIB-Z bzw. ASB-GE-Festlegung als erheblich eingeschätzt. Bei jeder der Flächen ist jeweils kein Kriterium mit höherem Gewicht, aber mindestens drei Kriterien mit einfachem Gewicht sind betroffen, weshalb für diese Flächen von erheblichen Umwelteinwirkungen ausgegangen werden kann. Mit den zu erwartenden erheblichen Umwelteinwirkungen wird folgendermaßen umgegangen:

Erweiterung GIB-Z Elsbachtal (Grevenbroich / Jüchen / Mönchengladbach)

Für die Fläche sind folgende Kriterien einfachen Gewichtes betroffen:

- Vorkommen von Wohnbauflächen im Umkreis von 300 m
- Erstmalige Flächeninanspruchnahme des Freiraums
- Flächeninanspruchnahme von schutzwürdigen Böden
- Flächeninanspruchnahme klimarelevanter Böden
- Flächeninanspruchnahme von Waldflächen mit Immissionsschutzfunktion

Die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen werden in Kauf genommen, da schutzwürdige und klimarelevante Böden im Bereich der Städte Grevenbroich und Jüchen nahezu flächendeckend verbreitet sind und somit für Erweiterungen von be-

stehenden Siedlungsnutzungen in einem dem Planungsziel gerecht werdenden Umfang keine Alternative besteht, die ohne eine Inanspruchnahme solcher Böden auskommt. Innerhalb der geplanten GIB-Z Festlegung befinden sich mehrere kleine (bis zu 1 ha) Waldflächen. Der Erhalt dieser Waldflächen, z.B. durch eine städtebauliche Integration oder einen fachrechtlichen Ausgleich bei einer Inanspruchnahme erfolgt auf Ebene der kommunalen Bauleitplanung, da diese Flächen deutlich unter der Festlegungsebene des Regionalplans liegen. Die Regionalplanungsbehörde geht davon aus, dass im Bauleitplanverfahren im Sinne einer Minimierung möglicher Umweltauswirkungen die mögliche FNP-Darstellung so gewählt wird, dass die kleinteiligen Waldflächen im Randbereich nicht als Siedlungsfläche überplant werden, was im Übrigen auch zur Minimierung klimarelevanter Umweltauswirkungen der vorliegenden Planung beitragen kann. Der nördliche Bereich liegt innerhalb eines Umkreises von 300 Metern zur nächstgelegenen Wohnbebauung der Ortslage Jüchen-Gubberath, weshalb eine Gliederung des GIB erforderlich wird. Da in einem GIB auch Anlagen und Betriebe nach § 8 BauNVO zulässig sind, kann über eine Gliederung sichergestellt werden, dass keine erheblichen Belastungen für die Wohnbebauung entstehen.

Erweiterung Industriegebiet Ost (Grevenbroich)

Für die Fläche sind folgende Kriterien einfachen Gewichts betroffen:

- Vorkommen von Wohnbauflächen im Umkreis von 300 m
- Erstmalige Flächeninanspruchnahme des Freiraums
- Flächeninanspruchnahme von schutzwürdigen Böden
- Flächeninanspruchnahme klimarelevanter Böden
- Flächeninanspruchnahme von Waldflächen mit Immissionsschutzfunktion

Die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen werden in Kauf genommen, da schutzwürdige und klimarelevante Böden im Bereich der Stadt Grevenbroich nahezu flächendeckend verbreitet sind und somit für Erweiterungen von bestehenden Gewerbeentwicklungen keine Alternative besteht, die ohne eine Inanspruchnahme solcher Böden auskommt. Zur Flächeninanspruchnahme von Waldflächen ist zu sagen, dass es sich dabei um kleinere Waldbereiche bzw. Einzelbäume im Norden der Fläche entlang der B59 handelt. Es ist davon auszugehen, dass diese Flächen im Rahmen der Umsetzung der kommunalen Bauleitplanung nicht negativ beeinflusst werden. Hochbauten sind im Bereich des Waldes/der Einzelbäume wegen der zur Bundesstraße gemäß § 9 FStrG einzuhaltenden „Anbauverbotszone“ von 20 m ausgeschlossen. Eine anderweitige Inanspruchnahme der Waldfläche, z.B. als Parkplatz, wäre nach FStrG zwar zulässig, eine solche wäre jedoch fachrechtlich entsprechend auszugleichen.

Im Verfahren gab es zudem den informellen Hinweis darauf, dass der geplante ASB-GE an die Biotopverbundfläche (Stufe 2) VB-D-4905-002 „Böschungen der ehemaligen Halden Vollrath, Gürath und Frimmersdorf“ grenzt. Dies ist bekannt, jedoch ist die Nähe bzw. Nachbarschaft zu Biotopverbundflächen Stufe 2 kein Kriterium der SUP (s.o.). Auch wurde darauf hingewiesen, dass vor sich dem Hintergrund der Leitentcheidung ein „Grundlagenkonzept für den Biotopverbund Rheinisches Revier“ in Erarbeitung befindet und dieser konzeptionellen Planungsgrundlage nicht durch Festlegung des ASB-GE vorgegriffen werden sollte. Da das Grundlagenkonzept derzeit nicht vorliegt, oder Inhalte dazu öffentlich sind, kann es bei der vorliegenden Änderung des RPD auch nicht berücksichtigt werden.

Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) und Allgemeiner Siedlungsbereich für Gewerbe (ASB-GE) Sasserath (Mönchengladbach / Jüchen)

Für die Fläche sind folgende Kriterien einfachem Gewichts betroffen:

- Erstmalige Flächeninanspruchnahme des Freiraums
- Flächeninanspruchnahme von schutzwürdigen Böden
- Flächeninanspruchnahme klimarelevanter Böden
- Flächeninanspruchnahme eines Kaltlufteinwirkbereiches innerhalb der Bebauung oder Planung unmittelbar angrenzend bei gleichzeitig thermisch ungünstiger Situation
- Flächeninanspruchnahme eines geschützten Landschaftsbestandteils
- Vorkommen von Wohnbauflächen im Umkreis von 300 m; als Kriterium nur relevant bei einer GIB-Festlegung

Die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen werden in Kauf genommen, da schutzwürdige und klimarelevante Böden im Bereich der Stadt Mönchengladbach nahezu flächendeckend verbreitet sind und somit für Erweiterungen von bestehenden und die Festlegungen neuer Gewerbeentwicklungen keine Alternative besteht, die ohne eine Inanspruchnahme solcher Böden auskommt. Hier wird sich erst im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung entscheiden, ob dieser tatsächlich in Anspruch genommen wird. Falls dem so ist, sind entsprechende Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung fachrechtlich abzustimmen.

Die Betroffenheit der vier geschützten Landschaftsbestandteile innerhalb der bestehenden Ortslage Sasserath ergibt sich aus der erstmaligen Festlegung der Ortslage als ASB. Da sich die Festlegung auf den Bestand der Ortslage Sasserath bezieht, ist jedoch nicht von (zusätzlichen) Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft auszugehen. Entsprechendes gilt für das Schutzgut Klima hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme des Kaltlufteinwirkbereiches. Auch hier soll nur die bestehende bauliche Nutzung durch eine ASB-Festlegung nachgezeichnet werden. Es ist daher davon

auszugehen, dass die in der Umweltprüfung festgestellten voraussichtlichen Umweltauswirkungen aufgrund der Neufestlegung faktisch nicht zum Tragen kommen werden, da die baulichen Strukturen bereits existieren und durch die 10. Änderung des RPD an dieser Stelle faktisch nichts verändert oder ermöglicht wird. In Bezug auf die geschützten Landschaftsbestandteile ist zu ergänzen, dass etwaige Beeinträchtigung im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung oder etwaiger Baugenehmigungsverfahren fachrechtlich abzustimmen sind.

Die Betroffenheit von Wohnbauflächen im Umkreis von 300 m betrifft die Ortslagen Sasserath sowie Neuotzenrath. Die Betroffenheit dieses Kriteriums ist darauf zurückzuführen, dass in der SUP für alle drei Änderungsbereiche die Kriterien einer GIB-Festlegung als „Worst-case-Betrachtung“ zugrunde gelegt wurden. Wie oben ausgeführt, handelt es sich in Sasserath jedoch um die Festlegung eines ASB-GE. In diesem sind gemäß Kapitel 3.3.1, Ziel 2 RPD gewerbliche Bauflächen im Sinne von § 1 BauNVO, Gewerbegebiete im Sinne von § 8 BauNVO und Sonderbauflächen und Sondergebiete, soweit deren Zweckbestimmung mit einer gewerblichen Nutzung im Sinne von § 8 BauNVO vergleichbar ist, zulässig. Die in diesen Gebieten nach BauNVO zulässigen Nutzungen erfordern jedoch keinen 300 m Abstand zu Wohnnutzungen. Eine Beeinträchtigung des Schutzguts Mensch/menschliche Gesundheit ist daher ausgeschlossen.

4.3. Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Zur Beteiligung wird zunächst auf die obenstehenden Ausführungen in den Kapiteln 3.1 und 3.3 sowie auf die Ausführungen in den Synopsen der Anregungen der Verfahrensbeteiligungen (Anlage 5) und der Öffentlichkeit (Anlage 6) hingewiesen.

Im Rahmen der Beteiligung wurden von Seiten der Öffentlichkeit (ausschließlich zum Änderungsbereich Sasserath) und der Verfahrensbeteiligten sowohl allgemeine die Planung betreffende Themen – beispielsweise die erstmalige Flächeninanspruchnahme, den Bodenschutz oder der Umgang mit den Belangen Denkmalschutzes – als auch Umweltbelange angesprochen.

Die Kritik mehrerer Verfahrensbeteiligten (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, Landesbüro der Naturschutzverbände NRW, Landwirtschaftskammer NRW Bezirksstelle für Agrarstruktur Düsseldorf sowie der Rheinischer Landwirtschafts-Verband e.V.) bezog sich in erster Linie auf die Bedarfsermittlung sowie die erstmalige Flächeninanspruchnahme durch die 10. Regionalplanänderung. Im Hinblick auf den Umweltbericht wurde von Verfahrensbeteiligten angeregt, einige zusätzliche Kriterien in die Umweltprüfung aufzunehmen oder Kriterien einfachen Gewichtes als Kriterien mit erhöhtem Gewicht zu bewerten.

Die Begründung wurde an mehreren Stellen, u. a. zur Verfügbarkeit, der landwirtschaftlichen sowie Erholungsnutzung angepasst. Den Wünschen zur Erweiterung der Kriterien der Umweltprüfung wurden mit Verweis auf die regionalplanerische Prüftiefe nicht gefolgt. Ebenfalls wurde den Anregungen zur Aufstufung der Kriterien nicht gefolgt, da diese im Vergleich zu den in der SUP als Kriterien des erhöhten Gewichtes bewerteten Kriterien nicht diese Wertigkeit entfalten.

In der Öffentlichkeitsbeteiligung haben sich zahlreiche Bürgerinnen und Bürger gegen die Festlegung des Änderungsbereichs Sasserath als ASB-GE ausgesprochen. Die Ablehnungen des Änderungsbereichs aus der Öffentlichkeit werden in erster Linie mit den Funktionen der Fläche für die Naherholung, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, der bestehenden Verkehrsbelastung für die Ortslage Sasserath sowie dem Verlust der landwirtschaftlichen Nutzfläche begründet. Zudem wurde von Flächeneigentümern, denen knapp 90 % des Änderungsbereichs Sasserath gehören, vorgetragen, dass sie ihre Flächen u. a. aus den oben genannten Gründen nicht für eine gewerbliche Nutzung zur Verfügung stellen werden. Sie sprechen sich daher gegen eine Festlegung der Fläche als ASB-GE aus.

Die in der Beteiligung angesprochene Funktion des Änderungsbereichs Sasserath für die Freizeit- und Erholungsnutzung wird ebenso gesehen, wie die Nutzung der Flächen als Produktions- /Anbaufläche durch die dort ansässigen landwirtschaftlichen Betriebe. Mit Blick auf die Alternativensituation für die Festlegung von Bereichen für gewerbliche Nutzungen (siehe Kap. 2) ist festzustellen, dass in den Tagebaurandkommunen ein hoher Nutzungsdruck (Freizeit- und Erholungsnutzungen, Umwelt- und Naturschutz, landwirtschaftliche Produktionsfläche) für den Freiraum und speziell auf den Siedlungsrändern lastet. Insofern werden keine Alternativstandorte gesehen, bei denen solche Nutzungskonkurrenzen nicht entstehen würden. Dies gilt für alle Änderungsbereiche dieser Regionalplanänderung. Daher wird an der Festlegung der Flächen als GIB bzw. ASB-GE festgehalten.

Vor dem Hintergrund der Stellungnahmen der Flächeneigentümer ist für den Änderungsbereich Sasserath ist nicht von einer kurzfristigen Entwicklungsperspektive auszugehen. In Abstimmung mit den Belegenheitskommunen, wird an der Festlegung der Fläche als ASB-GE, vor dem Hintergrund des bestehenden Bedarfs sowie des Mangels an Alternativflächen, festgehalten, um diese Fläche regionalplanerisch für den mittel- bzw. langfristigen Bedarf zu sichern.

Nach der Auswertung der Beteiligung ergaben sich keine neuen zentralen Erkenntnisse, die zu einer Änderung des Planwerkes und damit einer erneuten Auslage geführt hätten. Etwaige Änderungen und Ergänzungen sind in der zusammenfassenden Erklärung dargelegt, womit eine vollständige Berücksichtigung durch den regionalen Planungsträger im Zuge seiner Abwägungsentscheidung zum Feststellungsbeschluss gewährleistet wird. Vereinbarkeit mit den Festlegungen des Landesentwicklungsplanes NRW.

5. Regionalplanerische Bewertung und Vereinbarkeit der Regionalplanänderung mit den Zielen und Grundsätzen des LEP NRW und des Bundesraumordnungsplans Hochwasser (BRPH)

5.1. Vereinbarkeit mit den Festlegungen des Landesentwicklungsplanes NRW

Gemäß § 3 ROG sind Ziele der Raumordnung verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums. Sie sind zu beachten. Die Bindungswirkung von Zielen ist auch mit Vorranggebieten und Eignungsgebieten nach § 7 Abs. 3 Nr. 1 und 3 ROG verbunden.

Grundsätze der Raumordnung hingegen dienen als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen. Sie sind zu berücksichtigen, können jedoch im Rahmen der Abwägung begründet überwunden werden. Vorbehaltsgebiete nach § 7 Abs. 3 Nr. 2 ROG haben den Charakter von Grundsätzen der Raumordnung.

Vorgaben für die Regionalplanung und die vorliegende Regionalplanänderung ergeben sich aus dem LEP NRW. Die für das vorliegende Änderungsverfahren relevanten Festlegungen des rechtskräftigen LEP NRW sowie ihre Konkretisierung im RPD werden im Folgenden wiedergegeben. Aus Gründen der Übersichtlichkeit werden hier nur die einschlägigen Ziele und Grundsätze des LEP NRW benannt. Die Änderung ist jedoch auch mit den nicht explizit aufgeführten Zielen und Grundsätzen des LEP NRW vereinbar.

Ziel 2-1 LEP NRW Zentralörtliche Gliederung / Grundsatz 6.1-3 LEP NRW Leitbild „dezentrale Konzentration“ / Ziel 6.1-4 LEP NRW Keine bandartigen Entwicklungen und Splittersiedlungen / Grundsatz 6.2-1. Ausrichtung auf zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche / Grundsatz 6.1-5 Leitbild „nachhaltige europäische Stadt“ / Grundsatz 6.1-6 Vorrang der Innenentwicklung i.V.m. Kap. 3.1.1 Z1 und Kap. 3.2.1 G1

Gemäß LEP NRW handelt es sich bei der Stadt Mönchengladbach um ein Oberzentrum, bei der Stadt Grevenbroich um ein Mittelzentrum und bei der Stadt Jüchen um ein Grundzentrum. Hinsichtlich der Zuordnung der Städte und Gemeinden in das Zentrale-Orte-System durch die Anlage 1 des LEP NRW ist anzumerken, dass die Zuordnung jeweils für die gesamte Kommune in ihrer jeweiligen Verwaltungsgrenze getroffen wird. Eine differenzierte Betrachtung erfolgt im Weiteren erst auf der Regionalplanenebene. Hier wird das Gemeindegebiet auch intern gegliedert, indem der Regionalplan Siedlungsbereiche ausweist. Auf die Siedlungsbereiche hat sich gemäß Ziel 1 Kap. 3.1.1 und Grundsatz 1 Kap. 3.2.1 des RPD die Siedlungsentwicklung zu vollziehen. Durch den unmittelbaren Anschluss an bestehende GIB bei Erweiterungen bzw. an

den ASB bei der Neufestlegung des ASB-GE in Mönchengladbach setzt die 10. Änderung des RPD für alle drei Flächen die genannten Ziele und Grundsätze für kompakte Siedlungsbereiche im Sinne der „nachhaltigen europäischen Stadt“ um.

Beim Änderungsbereich Sasserath mag auf den ersten Blick der Eindruck entstehen, dass dort, entgegen des Ziels 6.1-4 LEP NRW eine bandartige Siedlungsentwicklung erfolgt. Dies ist jedoch nicht der Fall. Wie in Kapitel 2 dargestellt, wird aus regionalplanerischen Erwägungen der Anschluss des dort geplanten ASB-GE an den Siedlungsraum als erforderlich angesehen. Daher erfolgt im Rahmen dieser Änderung auch die erstmalige Darstellung der Ortslage Sasserath als ASB. Daran schließt die geplante ASB-GE-Festlegung, zunächst als recht schmale Festlegung an. Diese Einengung im Übergang vom ASB für die Ortslage Sasserath zum ASB-GE, beruht auf folgenden zwei Erwägungen. Zum einen verläuft dort die Trasse der Transportfernleitung „Zee-link“ (vgl. Abb. 5), welche gemäß LEP NRW Grundsatz 8.2-1 zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen ist (siehe unten), so dass die gewerbliche Entwicklung dort nur bedingt möglich ist. Zum anderen wurde versucht, die Beeinträchtigung der bestehenden Wohnbebauung möglichst gering zu halten. Daher wurde analog zur GIB-Darstellung auch für den ASB-GE ein 300m Abstand zum ASB angesetzt (vgl. Umweltbericht zum Aufstellungsbeschluss). Der „Zuschnitt“ des ASB-GE ist somit den örtlichen Gegebenheiten – einer dicht besiedelten und von Infrastruktur zerschnittenen Landschaft – sowie den oben dargestellten planerischen Erwägungen geschuldet.

Gemäß dem Grundsatz 6.2-1 LEP NRW erfolgte eine Ausrichtung auf die zentralörtlich bedeutsamen Allgemeinen Siedlungsbereiche (ZASB), da der geplante ASB-GE Sasserath an den in Beikarte 3B des RPD genannten zentralörtlich bedeutsamen Allgemeinen Siedlungsbereich angrenzt. Im Änderungsbereich Industriegebiet Ost (Grevembroich) war diese Ausrichtung nicht möglich, da der hier geplanten ASB-GE als Erweiterungsfläche für einen bestehenden Industriebetrieb dienen soll (vgl. Kap. 2), grenzt die neue zeichnerische Festlegung an diesen GIB und nicht an einen ZASB.

Auch die Grundsätze 6.1-5 LEP NRW Leitbild „europäische Stadt“ und 6.1-6 Vorrang der Innenentwicklung werden in der vorliegenden Änderung des RPD berücksichtigt. Zum einen wurde im Rahmen der Alternativenprüfung (vgl. Kap. 2) die Verfügbarkeit von alternativen Flächen (inkl. Brachflächen) geprüft, zum anderen erfolgen die geplanten neuen Siedlungs-Festlegungen (GIB und ASB-GE) im Anschluss an bestehende GIB bzw. ZASB, wodurch eine kompakte Siedlungsentwicklung ermöglicht wird.

Ziele und Grundsätze in Kap. 3 LEP NRW „Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung“ i.V.m. Kap. 2.2 RPD „Kulturlandschaft“

Durch die 10. Regionalplanänderung sind die im LEP NRW aufgeführten Kulturlandschaften „Ville“, „Schwalm-Nette“, „Rheinische Börde“ und „Krefeld-Grevenbroicher Ackerterrassen“ betroffen. Die genannten Kulturlandschaften zeichnen sich neben der

industriellen Vorprägung durch den Braunkohletagebau vor allem durch die Vorkommen von aus landwirtschaftlicher Sicht hochwertigen Böden aus. Die Ziele und Grundsätze zum Schutz und zur Entwicklung der landesbedeutsamen Kulturlandschaften im LEP NRW werden insbesondere dadurch beachtet bzw. berücksichtigt, dass die gewerblich-industrielle Entwicklung unmittelbar an entsprechende vorhandene Nutzungsbereiche angelehnt wird. Neuinanspruchnahmen bislang landwirtschaftlich geprägter Nutzungsbereiche werden hierdurch zwar nicht vermieden, jedoch werden die Siedlungsentwicklungen gebündelt. So können zusätzliche Infrastrukturbedarfe vermieden werden und die Neuinanspruchnahme bislang landwirtschaftlich geprägter Nutzungsbereiche in einem gewissen Umfang verringert werden. Auswirkungen der Planung – auch nachteilige – auf Aspekte der Kulturlandschaft sind voraussichtlich nicht vermeidbar und werden für die weitgehend gewerblich-industriell vorgeprägten Flächen zugunsten einer gewerblichen Entwicklung in Kauf genommen. Gleiches gilt für den ASB-GE Sasserath. Dieser soll im Anschluss an den vorhandenen – bisher jedoch zeichnerisch noch nicht festgelegten – Siedlungsbestand des Ortsteil Sasserath entwickelt werden. Somit werden durch die Auswahl überwiegend vorgeprägter Standorte die Flächen in noch baulich unberührten Bereichen geschützt.

Ziele und Grundsätze in Kap. 4 LEP NRW „Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel“

Der Klimawandel und dessen Folgen sind ein wichtiges Thema, das auch in der Planung Berücksichtigung finden muss. In der Regionalplanung kann durch die Einteilung der Planungsregion in Freiraum und Siedlungsraum ein Beitrag geleistet werden.

Auch in der 10. Änderung des RPD wird die Abgrenzung von Freiraum und Siedlungsraum verändert. Dabei wurde darauf geachtet, die GIB- und die ASB-Festlegungen räumlich konzentriert auf bestehende Nutzungen zu fokussieren oder unmittelbar an bestehende Siedlungsräume anzuschließen, die bereits über eine vorhandene Verkehrsinfrastruktur verfügen. Die Umnutzungen und Erweiterungen erfolgen flächensparend und bedarfsgerecht (siehe auch Ziel 6.1-1 LEP NRW „Flächensparende und Bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung“).

Zur Erreichung des Planungsziels kann auf die Inanspruchnahme von klimarelevanten Böden nicht verzichtet werden, da auf den Gebieten der Städte Grevenbroich, Jüchen sowie Mönchengladbach fast flächendeckend klimarelevante Böden vorliegen. Durch den Ausschluss von klimarelevanten Böden bei der Standortsuche bestünde somit keine Alternative für eine gewerbliche Siedlungsentwicklung. Vor dem geschilderten Hintergrund sowie der aus planerischer Sicht getroffenen Auswahl der mit den Kommunen abgestimmten besten Alternativen zur Entwicklung gewerblicher Standorte im Anschluss an die vorhandenen Siedlungsbereiche bzw. als Erweiterung von bestehenden Gewerbefestlegungen wird die Inanspruchnahme klimarelevanter Böden in Kauf genommen.

Zudem wird mit der vorliegenden Änderung der Grundsatz G2 im Kapitel 3.3.1 eingeführt. Dieser soll der Entwicklung und Profilierung eines CO₂-neutralen Gewerbestandes – dem Modellvorhaben „Zero Emission“ – dienen, sodass die Kommunen bei der Umsetzung des Standortes Sasserath der Anpassung an den Klimawandel Rechnung tragen zur Minderung der mit der Inanspruchnahme der klimarelevanten Böden ausgleichen können.

Der Grundsatz 4.2 im LEP NRW „Anpassung an den Klimawandel (Klimaanpassung)“ wurde soweit auf Ebene des Regionalplans möglich berücksichtigt. Wie in Kapitel 2 sowie in Anlage 5 – Umweltbericht (inkl. Anlage) zum Aufstellungsbeschluss dargelegt, konnten keine alternativen Flächen zur Deckung des kommunalen Bedarfes an Gewerbeflächen gefunden werden, von denen geringere Umweltauswirkungen zu erwarten wären. Zudem werden durch diese Änderung keine der in dem Grundsatz 4.2 genannten Aspekte beeinträchtigt. Auch Kaltluftbahnen werden gemäß der Systematik der Umweltprüfung nicht beeinträchtigt (vgl. Anlage 5 dieser Vorlage; Ausführungen zu V-2002-2022-02-21 - Landesbüro der Naturschutzverbände NRW). Darüber hinaus würden sich etwaige Beeinträchtigungen erst durch die konkrete städtebauliche Ausgestaltung ergeben. Diesen kann durch etwaige Regelungen auf Ebene der kommunalen Bauleitplanung Rechnung getragen werden.

Grundsatz 5-4 im LEP NRW „Strukturwandel in Kohleregionen“

Gemäß dem LEP NRW setzt die vorliegende Regionalplanänderung den Grundsatz um, durch die Ausweisung von geeigneten neuen Industrie- und Gewerbestandorten den Strukturwandel zu unterstützen und Strukturbrüche zu vermeiden. Im Vordergrund der Änderung steht die Schaffung neuer Gewerbeflächen im Rheinischen Revier insbesondere in den Anrainerkommunen des Tagebaus Garzweiler.

Ziel 2-3 Siedlungsraum und Freiraum / Ziel 6.1-1 Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung und Ziel 6.3-1 Flächenangebot des LEP NRW i.V.m. Kap. 3.1.1 des RPD

Die 10. Änderung des RPD stellt einen Beitrag zur flächensparenden und bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung dar, indem der Fehlbedarf in Mönchengladbach und Jüchen angegangen und für den Strukturwandel ein geeignetes Angebot für eine industriell-gewerbliche Nutzung geschaffen wird. Dabei werden insbesondere geeignete Flächen für emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe geschaffen. Durch die Festlegung des ASB-GE Sasserath soll zudem die Entwicklung eines „Zero-Emission“-Standortes durch die Belegenheitskommunen unterstützt und damit auch die Transformation – von fossilen Energieträgern hin zu klimafreundlichen bzw. neutralen Technologien – gefördert werden. Die Festlegung von Flächen, die unmittelbar an bestehende GIB bzw. an den Siedlungsraum angrenzen, dient zum einen der Entwicklung einer kompakten Siedlungsentwicklung zum anderen erfolgt auch eine deutliche Abgrenzung von Siedlungs- und Freiraum.

Die vorliegende Regionalplanänderung ist auf Grundlage des Regionalen Gewerbe- und Industriekonzeptes⁷ erarbeitet worden, so dass auch diesbezüglich Ziel 6.3-1 umgesetzt wird. Problemstellung und Projektideen zum Strukturwandel sind im Teil B des RGIK in Kapitel 2 aufgearbeitet worden (siehe Teil B, Kap. 2, insbesondere ab S.138 des RGIK). Die Bedarfsberechnung der 10. Änderung des RPD ist auf Basis von Zahlen und Methodik des RGIK erfolgt (Kapitel 4, S. 33 ff. des RGIK). Bei der Flächenauswahl wurden die Standortbewertungen aus Kapitel 5 berücksichtigt und die bestehende und gewachsene Raumstruktur aufgegriffen. Bei Rechtskraft der aktuell laufenden 5. und 10. Regionalplanänderung sowie möglicher zukünftiger Regionalplanänderungen zu Gewerbe werden die neuen Zahlen in der nächsten anstehenden Fortschreibung des RGIK aufgegriffen (spätestens zum nächsten Stichtag des Siedlungsflächenmonitorings am 01.01.2023).

Ziel 6.3-3 Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen / Grundsatz 6.3-5 Anbindung neuer Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen des LEP NRW

Auch die Vorgaben des Ziels 6.3-3 für die Planung von neuen GIB werden eingehalten. Entsprechend des Ziels erfolgt eine unmittelbare Anbindung an bestehende GIB bzw. an den Siedlungsraum. Die neuen GIB können die vorhandene Verkehrsinfrastruktur mit Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz mitnutzen. So ist der geplante GIB-Z Elsachtal grundsätzlich über die unmittelbar angrenzende B59 sowie die A46 erschlossen. Hierüber kann auch die geplante Erweiterung überörtlich erschlossen werden. Gleiches gilt für die Festlegung des ASB-GE Sasserath. Diese soll über den Ausbau des Knotenpunkts Mönchengladbach-Otzerath an der B59 angeschlossen werden. Über die B59 ist zudem auch ein Anschluss an die angrenzende A44 und die geplante Landstraße L19n gewährleistet. Die Erweiterung des Industriegebietes Ost befindet sich unmittelbar angrenzend an den Knotenpunkt L318/B59.

Es ist zu attestieren, dass die Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz grundsätzlich für alle drei Flächen möglich ist. Die Details zur Erschließung sind jedoch durch die Kommunen im Rahmen ihrer Bauleitplanung mit den Straßenbaulastträgern abzustimmen.

Wie in Kapitel 2 dargestellt, sind potentielle Gewerbeflächen zur Deckung des ermittelten Bedarfs der Belegheitskommunen nur schwer räumlich zu verorten. Entsprechend den dortigen Ausführungen, verfügen alle Änderungsbereiche über eine kurzwegige Anbindungen an das überörtliche Straßenverkehrsnetz und entsprechen somit in diesem Punkt dem Grundsatz 6.3-5 LEP NRW. Gewerbestandorte mit einem Anschluss an Verkehrsträger mit hoher Transportkapazität (insbesondere Bahn,

⁷ https://www.brd.nrw.de/system/files/migrated_documents/RR2021_1PA_TOP5_Gew_Ind-fl-Konzept_60ad306f890f0.pdf (letzter Zugriff am 01.10.2021)

Schiff, Öffentlicher Personennahverkehr) stehen in den Tagebaurandkommunen nicht zur Verfügung.

Grundsatz 7.1-1 „Freiraumschutz“ / Grundsatz 7.1-4 „Bodenschutz“ / Ziel 7.1-5 Grünzüge / Grundsatz 7.1-8 Landschaftsorientierte und naturverträgliche Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen/ Kapitel 7.5 Landwirtschaft des LEP NRW i.V.m. Kap. 4.1.2, Kap. 4.2.3 und Kap. 4.5.1 des RPD

Mit der 10. RPD-Änderung werden auf der Ebene des Regionalplans Flächen aus dem Freiraum in den Siedlungsraum überführt.

Der Grundsatz 7.1-1 Erhalt der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Freiraums sowie der Grundsatz 7.1-8 Leistungsfähigkeit Boden sind bei raumbedeutsamen Planungen zu berücksichtigen und Kapitel 7.5 Schutz der Landwirtschaft treffen allgemeine Aussagen zum Schutz von Freiraum und Landwirtschaft. Hierzu ist anzumerken, dass die bedarfsgerechte Inanspruchnahme von Freiraum für die Siedlungsentwicklung, insbesondere von Flächen zur Erweiterung bestehender Gewerbefestlegungen oder im Anschluss an den Siedlungsraum im Vergleich zur Entwicklung neuer (isolierter) Standorte, die Neuinanspruchnahme im Freiraum minimiert und so zum Schutz des Freiraums und Schutz von (landwirtschaftlichen) Böden beiträgt, da vorhandene Infrastrukturen mitgenutzt werden können, um die sich der Bedarf an diesen Flächen entsprechend verringert.

Wie dargelegt, liegen nahezu flächendeckend im gesamten Gebiet der Änderung schutzwürdige und / oder klimarelevante Böden vor. Daher bestehen unter Berücksichtigung des Planungszieles auch außerhalb der derzeit vorgesehenen Standorte in den Kommunen des Rheinischen Reviers im Planungsraum Düsseldorf keine Flächen, bei deren Entwicklung solche Böden nicht in Anspruch genommen würden.

Es werden durch die Änderung im Bereich des Allgemeinen Siedlungsbereichs für Gewerbe Sasserath (Mönchengladbach/Jüchen) sowie bei der Erweiterung des Industriegebietes Ost (Grevenbroich) nach Westen durch die Festlegung als ASB-GE in Grevenbroich agrarstrukturell bedeutsamen Flächen gemäß der Beikarte 4J – Verteilung „Agrarstrukturell bedeutsame Flächen in landwirtschaftlichen Produktionsräumen mit hoher Produktivität“ des RPD in Anspruch genommen. In Bezug auf die Erweiterung Industriegebiet Ost nach Westen ist festzustellen, dass es bei jeglicher Erweiterung des GIB zu einer Inanspruchnahme agrarstrukturell bedeutsamen Flächen gemäß der Beikarte 4J des RPD kommt.

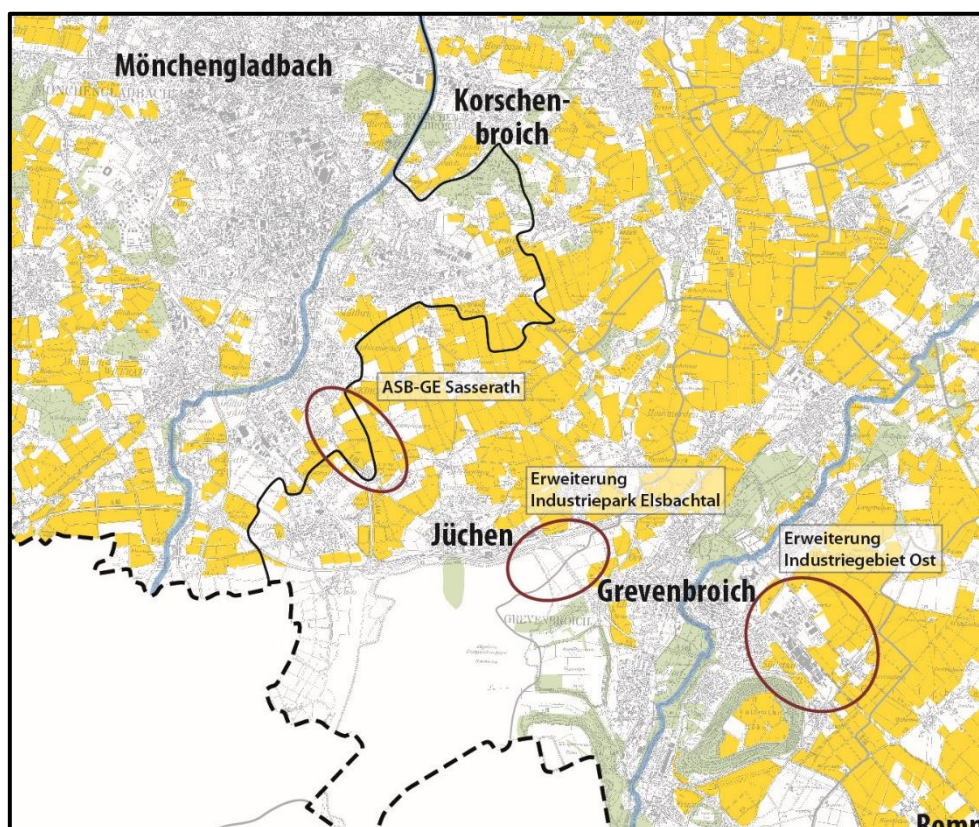


Abbildung 12: Auszug aus der Beikarte 4J Landwirtschaft (Blatt 2) – Verteilung „Agrarstrukturell bedeutsame Flächen in landwirtschaftlichen Produktionsräumen mit hoher Produktivität“ (gelb dargestellt)

Will man dem dort ansässigen Unternehmen Entwicklungsmöglichkeiten eröffnen, so ist eine Inanspruchnahme unvermeidbar. Gleiches gilt für die Festlegung von gewerblichen Bauflächen in der Stadt Mönchengladbach. Auch hier sind die Siedlungsbereiche fast vollständig umgeben von Agrarstrukturell bedeutsamen Flächen in landwirtschaftlichen Produktionsräumen mit hoher Produktivität gemäß der Beikarte 4J. Bei der „Umwandlung“ dieses Freiraums in regionalplanerischen Siedlungsraum wird die dort vorhandene landwirtschaftliche Nutzung, inklusive der Böden und ihrer Funktionen, gesehen und entsprechend in die Abwägung eingestellt. Die oben genannten Grundsätze des LEP NRW werden somit gemäß § 4 Abs. 1 ROG berücksichtigt. Im Ergebnis wird die Inanspruchnahme dieser Flächen jedoch zu Gunsten der Festlegung von gewerblichen Siedlungsbereichen in Kauf genommen.

Vor dem Hintergrund des Ziels dieser Regionalplanänderung, der fast ubiquitären Verbreitung der agrarstrukturell bedeutsameren Flächen gemäß der Beikarte 4J in den Anrainerkommunen des Braunkohlentagebaus und dem Anschluss aller Flächen an den bestehenden Siedlungsraum wird dies auch mangels besser geeigneter Alternativen als vertretbar eingeschätzt. Dabei wird auch gesehen, dass sich ein großer Teil der Eigentümer im Änderungsbereich Sasserath (Mönchengladbach / Jüchen) im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung (vgl. Anlage 6; Ö-2022-03-14-A) bekundet hat, ihre Flächen nicht für eine gewerbliche Entwicklung zur Verfügung zu stellen und dass im

Änderungsbereich Elsbachtal (Mönchengladbach / Grevenbroich / Jüchen) ein gleichnamiges öffentlich gefördertes Flurbereinigungsverfahren zur Verbesserung der Agrarstruktur anhängig ist. Vor dem Hintergrund der Ausführungen zur Bedarfssituation in Kapitel 2 sowie in Ermangelung von Alternativflächen in den Belegenheitskommunen, wird zu Gunsten der Festlegung von Siedlungsfläche (ASB-GE und GIB) entschieden. Die Eigentumsrechtlichen Fragen sowie die durch die Flurbereinigung entstandenen agrarstrukturellen Verhältnisse sind bei den nachfolgenden Planungen zu berücksichtigen.

Spezifisch mit den Regionalen Grünzügen beschäftigt sich Ziel 7.1-5 des LEP NRW. Im Änderungsbereich ASB-GE Sasserath (Mönchengladbach/Jüchen) werden ebenfalls kleinteilig Bereiche der RGZ-Festlegung zurückgenommen. Die Freiraumfunktionen des Grünzugs insgesamt bleiben jedoch grundsätzlich erhalten, da im Bereich des RGZ nur die bestehende, bisher nicht festgelegte Ortslage Sasserath nachgezeichnet wird.

Mit der Rücknahme des Sondierungsbereiches Mongshof wird zudem eine gewerbliche Erweiterung des GIB „Regiopark“ und damit ein Heranrücken gewerblicher Nutzungen an den RGZ gehemmt. Zum dauerhaften Schutz des dortigen Freiraumbestands soll die Fläche des Sondierungsbereiches zukünftig als RGZ mit der Funktion Siedlungsgliederung festgelegt werden.

Ziel 7.3-1 LEP NRW Walderhaltung und Waldinanspruchnahme

Auch die Vorgaben des Ziels 7.3-1 des LEP NRW zur Walderhaltung und Waldinanspruchnahme wird durch diese Regionalplanänderung eingehalten. Es werden keine Flächen, die im RPD als Waldbereich festgelegt sind, in Anspruch genommen. Kleinere Waldflächen, die von den Planungen betroffen sind, werden im Umweltbericht berücksichtigt; deren Inanspruchnahme ist als fachplanerischer Belang im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung besonders zu berücksichtigen. Da es sich nicht um im Regionalplan festgelegte Waldbereiche handelt, unterliegen sie jedoch nicht dem Ziel 7.3-1 des LEP NRW.

Ziel 7.4-6 LEP NRW Überschwemmungsbereiche i.V.m. Kap. 4.4.4 RPD

Gemäß dem Ziel 7.4-6 LEP NRW i.V.m. den Grundsätzen des Kap. 4.4.4 RPD sind Überschwemmungsbereiche für den Abfluss und die Retention von Hochwasser zu erhalten und entwickeln. Es sind keine Überschwemmungsbereiche im Regionalplan in unmittelbarer Nähe zu den Plangebietten festgelegt, sodass eine Inanspruchnahme durch die vorliegende Änderung nicht erfolgt.

Grundsatz 8.1-1 Integration von Siedlungs- und Verkehrsplanung / Ziel 8.1-11 Öffentlicher Verkehr des LEP NRW

Die in der 10. Änderung des RPD vorgesehenen Nutzungsanpassungen und Erweiterungen für Gewerbe verfügen über eine grundsätzliche Anbindung an das überörtliche

Straßennetz. Die Details zur Ausgestaltung der konkreten Anbindung (Anschlussstellen) sind auf den nachfolgenden Planungsebenen zwischen den Kommunen und den Straßenbaulastträgern abzustimmen.

Der geplante ASB-GE Sasserath wird durch die geplante Ortsumgehung Giesenkirchen und Odenkirchen (L19n) geteilt. In Abstimmung mit dem Landesbetrieb Straßen NRW stellt dies jedoch kein Hindernis für die Vereinbarkeit von Siedlungs- und Verkehrsplanung dar, wenn ein entsprechender Korridor im Rahmen der Bauleitplanung freigehalten wird.

Grundsatz 8.2-1 Transportleitungen / Grundsatz 8.2-7 Energiewende und Netzausbau des LEP NRW i.V.m. Kap. 5.2 G1 RPD

Wie in Kap. 2 dargestellt, tangiert der Änderungsbereich ASB-GE Sasserath (Mönchengladbach/Jüchen) verschiedene Transportfernleitungen. Im Nordwesten wird die Fläche von der Transportfernleitung (Gas) „Zeelink“ (vgl. Abb. 5) geschnitten und etwa mittig verläuft von Westen nach Osten die 110-kV-Hochspannungsfreileitung Dülken-Erftwerk.

Beide Transportleitungen sind in ihrem Bestand zu sichern. Dabei ist auch der bedarfsgerechte sowie der gebündelte Ausbau im Sinne der Festlegungen des LEP NRW entsprechend § 4 Abs. 1 ROG in den Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Dies ist im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung zu gewährleisten (z.B. durch Abstimmungen mit den Netzbetreibern im Sinne von Grundsatz 8.2-7 LEP NRW). Darüber hinaus sind im Zuge der bauleitplanerischen Umsetzung des ASB-GE auch die Festlegungen in Kap. 5.2 des RPD zu berücksichtigen.

Die beiden anderen Änderungsbereiche (GIB-Z Elsbachtal und Erweiterung Industriegebiet Ost) tangieren keine in Beikarte 5B des RPD erfassten Transportfernleitungen.

Ziel 9.2-5 Nachfolgenutzung des LEP NRW i.V.m. RPD Kap. 5.4.1 Z5 und Z7

In der vorliegenden Änderung wird die Folgenutzung eines Teils des BSAB im Änderungsbereich Elsbachtal als GIB-Z gemäß LEP NRW Ziel 9.2-5 festgelegt.

Grundsatz 10.1-4 Kraft-Wärme-Kopplung

Der Aspekt der Energieversorgung bzw. die landesplanerischen Vorgaben zur Nutzung der Kraft-Wärme-Kopplung wurden in die Planungsüberlegungen eingestellt. Durch die Erweiterung bestehender Siedlungsbereiche werden auf Ebene der Regionalplanung u.a. die Voraussetzungen geschaffen, bestehende Fernwärmeschienen zu erhalten und/oder weiterzuentwickeln. In Bezug auf den Bereich Allgemeiner Siedlungsbereich für Gewerbe (ASB-GE) Sasserath (Mönchengladbach/Jüchen) ist festzustellen, dass der neuen Grundsatz G2 - Kapitel 3.3.1 „Bereiche für Gewerbe und Industrie (GIB und ASB-GE) des RPD, der Entwicklung und Profilierung eines CO₂-neutralen Gewerbestandortes – dem Modellvorhaben „Zero Emission“ – dienen soll. Hier

bleibt es den Kommunen überlassen, auf den nachfolgenden Planungsebenen kleinräumige und klimaverträgliche Versorgungskonzepte zu entwickeln und umzusetzen.

5.2. Vereinbarkeit mit den Festlegungen des Bundesraumordnungsplans Hochwasserschutz (BRPH)

Der Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH) ist mit der Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV) vom 19.08.2021 am 25. August 2021 bekannt gemacht worden und am 01.09.2021 in Kraft getreten. Nachfolgend wird auf seine für das vorliegende Änderungsverfahren relevanten Festlegungen eingegangen. Aus Gründen der Übersichtlichkeit werden hier nur die einschlägigen Ziele und Grundsätze benannt. Die Änderung ist jedoch auch mit den nicht explizit aufgeführten Zielen und Grundsätzen des BRPH vereinbar.

Ziel I.1.1 BRPH Risikoprüfung

Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung sind die Risiken von Hochwassern nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten zu prüfen. Dies betrifft neben der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Hochwasserereignisses und seinem räumlichen und zeitlichen Ausmaß auch die Wassertiefe und die Fließgeschwindigkeit. Ferner sind die unterschiedlichen Empfindlichkeiten und Schutzwürdigkeiten der einzelnen Raumnutzungen und Raumfunktionen in die Prüfung von Hochwasserrisiken einzubeziehen.

Keine der in der 10. Änderung geplanten Gewerbeflächen befinden sich innerhalb eines im RPD festgelegten Überschwemmungsbereichs oder grenzt an ein solches an. In dem Auskunftssystem elwasweb.nrw.de finden sich keine Gefahrenkarten für die entsprechenden Bereiche oder in deren Nähe. Für die Flächen der 10. Änderung des RPD besteht somit kein Hochwasserrisiko durch Flusshochwasser.

Die Starkregenhinweiskarte für NRW (Starkregenhinweiskarte) des Bundesamtes für Kartographie und Geodäsie (BKG) weist jedoch für alle drei Flächen Betroffenheiten auf.

Im geplanten Änderungsbereich Sasserath (Mönchengladbach / Jüchen) sind dies punktuelle Wassertiefen von 10-50 cm bei einem extremen Starkregen (90 mm/h). Im Nordwesten der Fläche ist zudem an einer Stelle auch eine erhöhte Fließgeschwindigkeit zwischen 0,2 und 0,5 m/s zu erwarten. Der Änderungsbereich speist gemäß der Starkregenhinweiskarte zudem zumindest teilweise die erkennbaren Abflüsse in Richtung des Ortsteils Sasserath. Hierauf wurde auch in der Öffentlichkeitsbeteiligung (vgl. Anlage 6 zu dieser Sitzungsvorlage) hingewiesen. Im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung soll daher auf einen Rückhalt und verlangsamten Abfluss des Wassers hingewirkt werden (vgl. Kap. 4.4.4 G.3 RPD und Ziel II.1.3 BRPH). Mögliche Maßnah-

men sind z.B.: die Versiegelung der Flächen möglichst gering zu halten oder technische Maßnahmen wie Regenrückhaltebecken oder Versickerungsanlagen zum Ausgleich oder gar zur Ausweitung der Wasserrückhaltekapazitäten vorzusehen.

Im Änderungsbereich Elsbachtal (Grevenbroich / Jüchen / Mönchengladbach) sind bei extremen Starkregen (90 mm/h) kleinflächig Wassertiefen von bis zu 2 m sowie Fließgeschwindigkeiten von bis zu 2 m/s vor allem entlang der B 59 ausgewiesen. Der Umgang mit diesen kleinteiligen Starkregenbetroffenheiten ist im Rahmen der Bauleitplanung zu klären.

Für den geplanten Änderungsbereich Industriegebiet Ost (Grevenbroich) stellt die Starkregenhinweiskarte bei einem seltenen Starkregen (Wiederkehrintervall 100 Jahre) im zentralen Bereich Wasserhöhen von bis zu 1 m dar. Bei einem extremen Starkregen (90 mm/h) stellt sie eine großflächige Betroffenheit mit Wassertiefen bis 2 m und Fließgeschwindigkeiten bis über 2 m/s dar. Die Darstellung der Fließgeschwindigkeiten in der Starkregenhinweiskarte deutet darauf hin, dass die beplante Fläche im Zusammenhang mit den Auswirkungen eines Starkregenereignisses auf die Ortschaft Allrath steht. Auch hier soll im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung auf einen Rückhalt sowie auf einen verlangsamten Abfluss des Wassers hingewirkt werden (vgl. Kap. 4.4.4 G.3 RPD und Grundsatz II.1.1 BRPH). Darüber hinaus sollte verhindert werden, dass Veränderungen auf der Fläche zu einem Rückstau von Wasser in die Ortschaft Allrath oder weitere umgebender Gebiete führen, bzw. dass kein zusätzlicher oder beschleunigter Abfluss in Richtung der Ortschaft entsteht, welche das dortige Schadenspotential weiter erhöhen würden (vgl. Grundsatz II.1.1 BRPH). Auch auf der Fläche selbst ist im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung zu prüfen, wie zusätzliche Schadenspotentiale vermieden werden können.

Ziel I.2.1 Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse

Die Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse durch oberirdische Gewässer oder Starkregen sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten vorausschauend zu prüfen.

Von Bedeutung für die beplante Fläche ist die Zunahme von extremen Wetterereignissen wie Starkregen oder Dürreperioden, die aus allgemeinen wissenschaftlichen Veröffentlichungen bekannt sind. Konkretere Daten zu Auswirkungen des Klimawandels liegen zu den beplanten Bereichen nicht vor. Eine konkrete Gefährdung oder ein konkreter Anpassungsbedarf ist überdies auf Grund der Topographie und der Lage abseits eines Fließgewässers auf regionalplanerischer Ebene nicht erkennbar. Einer eventuellen Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung bei auftretenden Dürreperioden durch die Versiegelung sollte im Rahmen der Bauleitplanung durch entsprechende Maßnahmen begegnet werden.

Grundsatz II.1.1 BRPH Verringerung der Schadenspotentiale in Einzugsgebieten

Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Einzugsgebieten nach § 3 Nummer 13 WHG sollen hochwasserminimierende Aspekte berücksichtigt werden. Auf eine weitere Verringerung der Schadenspotentiale soll auch dort, wo technische Hochwasserschutzanlagen schon vorhanden sind, hingewirkt werden.

Auf möglichst geringe Schadenspotentiale kann im Rahmen der Bauleitplanung beispielsweise durch flächensparendes Bauen, eine Minimierung der Versiegelung oder durch eine Wasserrückhaltung hingewirkt werden.

Ziel II.1.3 BRPH Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögen erhalten

Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Einzugsgebieten nach § 3 Nummer 13 WHG ist das natürliche Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögen des Bodens, soweit es hochwassermindernd wirkt und Daten über das Wasserhaltevermögen des Bodens bei öffentlichen Stellen verfügbar sind, zu erhalten. Ein Ausgleich einer entsprechenden Beeinträchtigung in einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang in angemessener Frist wird einer Erhaltung gleichgesetzt.

In den in Rede stehenden Änderungsbereichen liegen nur für die Flächen Erweiterung Industriegebiet Ost und ASB-GE Sasserath Böden mit großem Wasserrückhaltevermögen oder einer guten Versickerungseignung vor (vgl. Böden mit großem Wasserrückhaltevermögen im 2m Raum gemäß Bodenkarte 1:50.000 Nordrhein-Westfalen des Geologischen Dienstes NRW). Auf der Ebene des Regionalplans kann nicht abschließend beurteilt werden, ob die Funktion des Bodens der genannten Flächen im jeweiligen Einzelfall tatsächlich hochwassermindernd wirkt. Da aufgrund des grundsätzlichen Wasserrückhaltevermögens des Bodens aber eine hochwassermindernde Wirkung nicht ausgeschlossen werden kann, bleibt die Beurteilung der örtlich zuständigen Wasserwirtschaftsbehörde vorbehalten. Sollten sich die Böden auf den betroffenen Flächen nach Beurteilung der örtlich zuständigen Wasserwirtschaftsbehörde auf der Ebene der Bauleitplanung als hochwassermindernd herausstellen, ist eine Beeinträchtigung in angemessener Frist in einem räumlich und funktionellen Zusammenhang auszugleichen sowie Maßnahmen zur Verringerung der Beeinträchtigung dieser Bodenfunktionen vorzusehen (Minimierung der bebauten/versiegelten Flächen, ggf. Entsiegelungen etc.). Ein Ausgleich kann z.B. als technische Regenrückhalteeinrichtung am Bauwerk oder Grundstück erfolgen. Spätestens bei entsprechenden Festlegungen in einem Bebauungsplan wäre die Einhaltung des zu beachtenden Ziels abzusichern.

Fazit

Die 10. Regionalplanänderung leistet einen Beitrag zur bedarfsgerechten und flächensparenden Gewerbeentwicklung im Rahmen des Strukturwandels im Rheinischen Revier in der Städten Grevenbroich, Jüchen und Mönchengladbach. Erfordernisse der

Raumordnung stehen der angestrebten Änderung nicht entgegen. Neben den dargelegten wird auch eine Vereinbarkeit mit den weiteren Vorgaben des LEP NRW gesehen.

5.3. Regionalplanerische Bewertung

Die Diskussion der landesplanerischen Anforderungen und den sich daraus ergebenden Konkretisierungen im Regionalplan im Kapitel 5 Begründung verdeutlicht bereits die im Wesentlichen tragenden, siedlungsstrukturellen Gründe für die erforderliche Umwandlung der Planbereiche.

Wie in Kapitel 1 dargelegt, ist das zentrale Ziel dieser Änderung die Unterstützung des Strukturwandels im Rheinischen Revier durch die regionalplanerische Festlegung neuer Industrie- und Gewerbeflächen in den Tagebaurandkommunen um die Ansiedlung neuer, von der Braunkohle unabhängiger, Industrie- und Gewerbebetriebe zu ermöglichen.

Bei der Suche nach geeigneten Standorten wurden verschiedene Alternativen geprüft und z.T. auch wieder verworfen (siehe Kapitel 2). Die drei vorliegenden Flächen stellen somit die potentiellen Standorte für eine solche Entwicklung dar.

Die Erweiterung des GIB-Z Elsbachtal umfasst 92,7 ha. Dabei soll die im bestehenden GIB-Z vorgesehene Zweckbindung in dem gesamten Standort vorgesehen werden. Zu diesem Zweck sollen auch die textlichen Festlegungen in Kapitel 3.3.2 Ziel 2 des RPD entsprechend angepasst werden. Bei der geplanten Erweiterung des GIB Industriegebiet Ost um eine Fläche als ASB-GE handelt es sich um eine Betriebserweiterungsfläche. In Sasserath erfolgt die Festlegung von ca. 58,8 ha ASB-GE für die Entwicklung eines „Zero-Emission-Modelvorhabens“. Entsprechend soll die zeichnerische Festlegung durch einen textlichen Grundsatz in Kapitel 3.3.1, Grundsatz 2 des RPD ergänzt werden.

Alle geplanten Festlegungen grenzen an baulich vorgeprägte Bereiche oder schließen unmittelbar an bestehende GIB-Festlegungen an. Zudem sind alle drei Standorte bereits grundsätzlich an das überörtliche Verkehrsnetz angeschlossen. Die geplanten Festlegungen sind aus regionalplanerischer Sicht sinnvoll.

Die Rücknahme des Sondierungsbereichs Mongshof in Mönchengladbach dient sowohl der Klarheit des Plans, da sich gezeigt hat, dass dieser Sondierungsbereich dauerhaft nicht für eine gewerbliche Entwicklung zur Verfügung steht, als auch dem Erhalt der Funktion des RGZ – Siedlungsgliederung – südwestlich der Ortslage Sasserath.

Ebenfalls wird durch die Änderung des Regionalplans Kapitel 3.3.1 „Bereiche für Gewerbe und Industrie (GIB und ASB-GE) um einen entsprechenden Grundsatz G2 ergänzt. Mit diesem soll, vor dem Hintergrund des Strukturwandels und dem damit einhergehenden Ziel, im Rheinischen Revier die Transformation – von fossilen Energie-

trägern hin zu klimafreundlichen bzw. neutralen Technologien – auch faktisch unterstützt werden.

6. Ergänzende Anmerkungen zum voraussichtlichen weiteren Verfahren

Sollte der Regionalrat in seiner Sitzung am 23. Juni 2022 den Feststellungsbeschluss zur 10. Änderung des RPD fassen, erfolgt im Anschluss die Anzeige des Regionalplans mit einem Bericht zur Aufstellung und den abwägungsrelevanten Unterlagen bei der Landesplanungsbehörde gemäß §19 Abs. 6 LPIG. Wenn die Landesplanungsbehörde gemäß § 19 Abs. 6 LPLG nach der Rechtsprüfung im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Ministerien keine Einwände erhebt, erfolgt die Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen. Mit der Bekanntmachung wird die 10. Änderung des RPD wirksam.

Die Landesplanungsbehörde hat die Regionalplanungsbehörde im Rahmen des Verfahrens darauf hingewiesen, dass seitens des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MULNV) Bedenken grundsätzlicher Art gegen die Flächeninanspruchnahme der 10. RPDÄ bestehen. Unter Verweis auf die 5. Änderung des RPD sowie verschiedener Änderungen des Regionalplans Köln, stellt das MULNV in Frage, ob das Ziel 6.1-1 des LEP NRW zur flächensparenden Siedlungsentwicklung eingehalten wird. Wie in Kapitel 2 dargelegt, erfolgt die Bedarfsberechnung gemäß den Vorgaben des o.g. Ziels des LEP NRW.

Zudem sieht das MULNV die Belange des Bodenschutzes, insbesondere aufgrund des nach seiner Meinung fragwürdigen Bedarfs, nicht hinreichend berücksichtigt. Wie dargelegt ist für die Planungsregion Düsseldorf unter Beachtung des Ziels 6.1-1 ein hinreichend großer Bedarf für die vorliegende Änderung vorhanden. Zur Schaffung von neuen gewerblich-industriell nutzbaren Bereichen werden diese angrenzend an bestehende Siedlungsräume entwickelt. Dieses Vorgehen trägt dazu bei, isoliert im Freiraum liegende Flächen und Böden an anderer Stelle zu schützen. Aufgrund des nahezu flächendeckenden Vorliegens von schutzwürdigen und klimarelevanten Böden ist eine Siedlungsentwicklung bzw. Erweiterung nicht ohne die Inanspruchnahme dieser Böden möglich. Ohne die Inanspruchnahme von schutzwürdigen und klimarelevanten Böden ist in den Städten Grevenbroich, Jüchen und Mönchengladbach keine Siedlungsentwicklung über das bisherige Ausmaß möglich und das Planungsziel der Änderung könnte nicht erreicht werden.

Weitere Hinweise des MULNV beziehen sich auf die nachfolgende Bauleitplanung und nicht auf die Ebene der Regionalplanung.

7. Rechtsgrundlagen

Wesentliche raumordnerische Rechtsgrundlagen für die vorliegende 10. Regionalplanänderung sind folgende Gesetze, Verordnungen und Pläne. Sollten Änderungen der Rechtsgrundlagen erfolgen, dann gelten die jeweils aktuellen Fassungen bzw. Übergangsvorschriften:

- Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694) geändert worden ist
- Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LPIG) vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2021 (GV. NRW. S. 904) geändert worden ist
- Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz vom 19. August 2021 (BGBl. I S. 3712)
- Verordnung über den Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. 2017 S. 122), die zuletzt durch die Verordnung vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 442, ber. 2021 S. 112) geändert worden ist
- Regionalplan Düsseldorf (RPD), bekannt gemacht am 5. April 2018 (GV. NRW. S. 200, ber. S. 297), zuletzt geändert durch die 9. Änderung des Regionalplans Düsseldorf, bekannt gemacht am 6. April 2022 (GV. NRW. S. 483)